

Karsten Göwecke

Leitender Branddirektor als Vertreter des Landesbranddirektors
Diplom-Physiker
Papitzer Str. 59 a, 12307 Berlin
Telefon 030 7012 2875

**Gutachterliche Stellungnahme
zur zukünftigen Sicherstellung
des abwehrenden Brandschutzes
und der Hilfeleistung
in der Stadt Lehrte**

Auftraggeber:

Stadt Lehrte – Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Rathausplatz 1, 31275 Lehrte

Datum der Auftragserteilung: 7. August 2012

Abgabe des Gutachtens: 8. Oktober 2012

Umfang: 45 Seiten, davon 5 Seiten Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Auftrag	3
Zusammenfassung der Ergebnisse	3
1. Gesetzliche Verpflichtung	5
2. Örtliche Verhältnisse - Gefährdungspotenzial	6
3. Leistungsfähige Feuerwehr	8
4. Schutzziele und ihre Bedeutung für die Planung	10
5. Brandschutzbedarfsplan	14
6. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	16
7. Förderung der ehrenamtlichen Mitglieder	19
8. Notwendigkeit hauptamtlichen Personals im Einsatzdienst	22
9. Realisierungsmodell für den verstärkten Einsatz von hauptamtlichen Personal	23
10. Standorte der Feuerwehr	26
11. Löschwasserversorgung	31
12. Fahrzeug- und gerätetechnische Ausstattung	32
13. Organisation der Feuerwehr	33
14. Interkommunale Zusammenarbeit	33
Abkürzungsverzeichnis	35
Begriffe	36
Quellen	38
Anlage 1: Erläuterungen zum Schutzziel beim Wohnungsbrand	41
Anlage 2: Erläuterungen zur technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen ...	42

Auftrag

Gegenstand dieser gutachterlichen Stellungnahme ist die Entwicklung einer Zukunftsperspektive für die Sicherstellung der der Stadt Lehrte obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierbei ist insbesondere die Frage zu untersuchen, ob zukünftig ein verstärkter Einsatz von hauptamtlichem Personal unumgänglich sein wird und gegebenenfalls ist hierfür ein zukunftssicheres und wirtschaftliches Realisierungsmodell zu entwickeln. Ebenso sind grundsätzlichen Anforderungen an den Standort der Orts- und Stadtfeuerwehr zu untersuchen. Ggf. sind Vorschläge für verschiedene Standortkonzepte zu vergleichen und eine Empfehlung zur weiteren konkreten Standortplanung abzugeben.

Zusammenfassung der Ergebnisse

In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme werden die gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. 1.) und das Gefährdungspotenzial (vgl. 2.) in der Stadt Lehrte dargestellt. Dabei werden aktuelle und absehbare Entwicklungen berücksichtigt.

Derzeit sind auf Grund der personellen Situation die meisten Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte nicht mehr in der Lage, die Schutzziele tagsüber mit eigenen Kräften sicherzustellen. In Kombination mit den Ortsfeuerwehren des jeweiligen Löschbezirks (bzw. Löschzugs) wurden die Ziele in der Vergangenheit weitgehend erreicht (vgl. 6.). Allerdings zeigen Berichte von einzelnen Einsatzereignissen, dass die Anforderungen an die schnelle Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrangehörigen, welche die notwendige Qualifikation und Tauglichkeit besitzen, in Einzelfällen nicht ausreicht. Insbesondere treten hinsichtlich der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Atemschutzgeräteträgern Engpässe auf. Mit dieser Mangelsituation ist insbesondere tagsüber an Werktagen zu rechnen. **Damit ist eine Tagesalarmsicherheit derzeit nicht gegeben** (vgl. 3.). Ebenso reicht der Mitgliederbestand der Ortsfeuerwehr Lehrte derzeit nicht aus, um alle vorhandenen taktischen Einheiten rund um die Uhr mit Sicherheit zu besetzen.

Unter Berücksichtigung der zuvor getroffenen Feststellungen wird eine Überarbeitung der Schutzziele empfohlen (vgl. 4.). Die folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Die durch die Freiwillige Feuerwehr Lehrte einzuhaltende Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen der ersten Signalisierung des Alarms bei den Feuerwehrangehörigen und dem Eintreffen der Taktischen Einheiten an der Einsatzstelle. Dabei wird für die erste Taktische Einheit mit neun Funktionen eine Hilfsfrist von acht Minuten und für die zweite Taktische Einheit mit sechs Funktionen eine Hilfsfrist von dreizehn Minuten festgelegt. Eine Führungskraft der Ebene „Zugführer“ sollte möglichst zeitnah mit der ersten Taktischen Einheit eintreffen. Er muss die Hilfsfrist von 13 Minuten einhalten.

Bei Einsätzen der Brandbekämpfung mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen und der Technischen Hilfeleistung wird für eine weitere Taktische Einheit mit zwei Funktionen und Sonderausrüstung eine Hilfsfrist von 18 Minuten festgelegt.

Für die Schutzzielerfüllung gilt ein Erreichungsgrad von 80 Prozent.

Der Erreichungsgrad ist eine Kenngröße für den Grad an Sicherheit, der der Bevölkerung in der Stadt Lehrte zur Verfügung stehen soll. Sie ist insofern eine Größe, die über eine politische Entscheidung des Aufgabenträgers festgelegt werden muss. **Somit ist der Stadt Lehrte zu empfehlen, dass der Erreichungsgrad im Rat der Stadt durch politischen Beschluss festgelegt wird.**

Auf dieser Basis wird die Erarbeitung eines **aktuellen Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Lehrte** empfohlen. Das Ergebnis ist dem Rat der Stadt Lehrte zur Beschlussfassung vorzulegen. Um den politischen Verantwortungsträgern eine ausreichende Kontrolle hinsichtlich der zwingend durch die Stadt Lehrte zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach dem NBrandSchG zu ermöglichen, wird die regelmäßige Überprüfung der Schutzzielerfüllung und auf dieser Basis die weitere Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans in Zeitabständen von drei bis fünf Jahren angeraten (vgl. 5.).

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels, der Veränderungen in der Arbeitswelt und der absehbaren demographischen Entwicklung ist zukünftig mit einer kritischen Abnahme des Mitgliederbestandes zu rechnen. Um dem entgegen zu wirken, gewinnt die Förderung des ehrenamtlichen Engagements an Bedeutung. Es wird empfohlen, dass der **Mitgliedergewinnung und Nachwuchsarbeit** seitens der politisch Verantwortlichen und der zuständigen Verwaltung eine hohe Priorität eingeräumt wird (vgl. 7.1.) und die **Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen verbessert** werden (vgl. 7.6.).

Zur Gewährleistung der Tagesalarmsicherheit und Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder besteht die Notwendigkeit des ergänzenden Einsatzes von hauptamtlichen Personal (vgl. 8.). Hierzu wird ein vierstufiges Konzept zum Aufbau einer Abteilung „Hauptamtliche Wachabteilung“ innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr entwickelt (vgl. 9. und 13.). Auf dieser Basis wird zur kurzfristigen Verbesserung der Tagesalarmsicherheit, Entlastung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und Durchführung der notwendigen Zukunftsplanungen die **schnellstmögliche Schaffung zweier Planstellen der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr** empfohlen (vgl. 9.).

In einem 2. Schritt wird **die Aufstockung des hauptamtlichen Personals zu einer hauptamtlichen Wachbereitschaft, die in der Lage ist, tagsüber an Werktagen in der Zeit von 6 bis 17 Uhr eine Staffel (sechs Funktionen) ständig zu besetzen**, empfohlen. Um eine überzogene oder voreilige Ausstattung mit hauptamtlichen Personal zu vermeiden und eine angemessene Reaktion auf die tatsächliche aktuelle Situation des abwehrenden Brandschutzes der Stadt Lehrte zu ermöglichen, sollte **vor den Schritten 2. bis 4. jeweils eine aktuelle Überprüfung der Erreichung der Schutzziele und eine darauf basierende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes** erfolgen (vgl. 9.).

Um die Rahmenbedingungen für die Funktion des abwehrenden Brandschutzes zu sichern, wird die Sanierung und der bedarfsgerechte Ausbau der Feuerwehrhäuser der Ortsfeuerwehr Lehrte, Ahlten, Immensen und die Schaffung angemessener und

zukunftsicherer räumlicher Arbeitsbedingungen für das hauptamtliches Personal (Hauptamtliche Wachbereitschaft) angeraten. Priorität besitzen dabei die abschließenden Planungen zum Bau der Stadtfeuerwehrwache und die bauliche Anpassung des FwH der Schwerpunktfeuerwehr Lehrte (vgl. 10.2.). Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Prioritäten wird ein **schneller Abschluss der Standortanalyse und die zügige Bereitstellung der Mittel im Haushalt für den Bau der Stadtfeuerwehrwache und den Ausbau des FwH Lehrte empfohlen**. Dabei wird die weitere Einbeziehung einer Lösung am Standort Schützenstraße in die Standortanalyse und die abschließende Entscheidungsfindung empfohlen (vgl. 10.2.). Ebenso sollte **die bauliche Verbesserung der FwH Ahlten und Immensen in der mittelfristigen Investitionsplanung** verankert werden (vgl. 10.2.).

An etlichen Stellen auf dem Gebiet der Stadt Lehrte bestehen Mängel bei der Löschwasserversorgung. Zukünftig ist einer weiteren Verschlechterung der Löschwasserversorgung entgegen zu wirken. Mittelfristig sollte geprüft werden, an welchen Stellen Verbesserungen durch die **Schaffung von Löschwasserentnahmestellen** notwendig sind (vgl. 11.).

Die Ausrüstung mit Einsatzfahrzeugen und Geräten entspricht in Verbindung mit der aktuellen Beschaffungsplanung im wesentlichen den Mindestvorgaben der FwVO und dem besonderen örtlichen Risiko. **Allerdings wird empfohlen, bestehende Defizite der Spezialausrüstung für Einsätze in Verbindung mit atomaren, chemischen und biologischen Risiken zu beseitigen** (vgl. 12.).

Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte ist sachgerecht. Die Verteilung von Sonderaufgaben auf alle Ortsfeuerwehren unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit sollte auch zukünftig weiter verfolgt werden. Es **wird empfohlen die Freiwillige Feuerwehr Lehrte um eine Abteilung „Hauptamtliche Wachbereitschaft“ zu ergänzen** (vgl. 13.).

Die bestehenden Aktivitäten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind sinnvoll und sollten zukünftig weiter ausgebaut werden. Sofern im Zuge der objektbezogenen Einsatzplanung nicht abgedeckte Risiken identifiziert werden, sollten **konkrete Unterstützungsvereinbarungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit** abgeschlossen werden (vgl. 14.).

1. Gesetzliche Verpflichtung

Nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz sind die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender Brandschutz), die Verhütung von Gefahren durch Brände (vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes. Brandschutz und Hilfeleistung obliegen den Gemeinden und Landkreisen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises [1].

Auf dieser Grundlage ist die Stadt Lehrte zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung in ihrem Gebiet verantwortlich. Zur Erfüllung dieser

Aufgaben ist die Stadt Lehrte verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen [1]. Dazu sind die örtlichen Verhältnisse zu bewerten und daraus Rückschlüsse für die Ausstattung und die personelle Stärke der Feuerwehr zu ziehen.

Zur Aufstellung einer Feuerwehr gehört nach § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) insbesondere die Verpflichtung der Gemeinde (hier: Stadt Lehrte):

1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,
2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

Auf der Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen alle baulichen Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Lehrte so errichtet, geändert und instand gehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind [2]. Hierfür sind gemäß § 56 NBauO die jeweiligen Eigentümer verantwortlich. Soweit die Mittel der Feuerwehr zur Rettung von Menschen nicht ausreichen, wären stattdessen geeignete bauliche Vorkehrungen zu treffen gewesen. Hiervon wurde bei den vorhandenen baulichen Anlagen in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle, soweit dem Verfasser bekannt, kein Gebrauch gemacht. Somit ist auf der Grundlage der vorhandenen Baugenehmigungen und des Bestandsschutzes davon auszugehen, dass die Feuerwehr der Stadt Lehrte für die zeitgerechte Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus Aufenthaltsräumen in den meisten Gebäuden verantwortlich ist.

Die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr erfolgt mittels tragbarer Leitern und Hubrettungsfahrzeugen. Sofern die Fußbodenhöhe von Aufenthaltsräumen in solchen Gebäuden mehr als sieben Meter über der Geländeoberfläche beträgt, reichen tragbare Leitern grundsätzlich nicht aus und es ist der zeitgerechte Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges notwendig.

2. Örtliche Verhältnisse - Gefährdungspotenzial

In der Stadt Lehrte sind alle für eine Stadt mit 43.000 Einwohnern typischen Brandrisiken anzutreffen [17]. Im Falle eines Brandereignisses steht neben der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Schadenausbreitung und der Brandbekämpfung die Sicherstellung der Menschenrettung im Vordergrund. Anerkannte Bemessungsgröße für ein typisches Brandrisiko ist der sogenannte „kritische Wohnungsbrand“ im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen [4; 5]. Mit derartigen Ereignissen ist in allen Teilen der Stadt Lehrte zu rechnen. Tatsächlich treten derartige Brandereignisse am häufigsten im Kern des Stadtteils Lehrte auf [17]. Hier lebt mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Stadt Lehrte.

Besondere Beachtung bedürfen bei der Betrachtung der örtlichen Verhältnisse und Risiken Gebäude, bei denen zur Menschenrettung über Leitern zwingend ein Hubrettungsfahrzeug notwendig ist. Gebäude mit derartige Anforderungen sind in den Stadtteilen Ahlten, Hämelerwald (zwei Objekte) und Lehrte vorhanden [16; 17].

In der Stadt Lehrte sind aktuell 2.649 Gewerbebetriebe gemeldet. Darunter fallen sämtliche Betriebe vom 1-Mann-Betrieb bis hin zu Großbetrieben [7]. Durch etliche der Gewerbeobjekte ergeben sich vielfältige Brandrisiken und sonstige Gefährdungspotentiale, die umfangreiche Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehr, einschließlich Tätigkeiten zur Bewältigung der Havarien durch Gefahrstoffe, erforderlich machen können [8]. In der Stadt Lehrte sind Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die in die Gefahrengruppe IIA bzw. IIIA einzustufen sind. Ebenso sind Betriebe vorhanden, die mit biologischen Gefahrstoffen der Stufe IIB umgehen [8; 22]. Ebenso bestehen in etlichen Betrieben Risiken durch verschiedenste chemische Gefahrstoffe. Mehrere große Gaspipelines durchqueren das Stadtgebiet und schließen den unterirdischen Gasspeicher an das bundesweite Versorgungsnetz an. Insbesondere sind zwei Betriebe zu beachten, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials der Störfallverordnung unterliegen [8, 17]. Somit besteht ein Potential für Ereignisse, bei denen die Feuerwehr Risiken durch radioaktive und chemische Gefahrstoffe, von denen hohe Gefährdungen ausgehen, beherrschen muss. Ein weiteren Schwerpunkt bildet die Energieversorgung. Verschiedene Firmen betreiben in Lehrte große Umspannwerke und Netzleitstände.

Zukünftig ist mit weiteren Gewerbeansiedlungen zu rechnen [7]. Einer der oben genannten Betriebe unterhält derzeit auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr, die wesentlich zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in dem Betrieb beiträgt. Im Moment gibt es Pläne zur Auflösung dieser Werkfeuerwehr [16; 17]. Sofern es dazu kommt, muss die Stadt Lehrte die entfallene Vorhaltung kompensieren und das vorhandene Risiko abdecken.

Die Stadt Lehrte verfügt aufgrund ihrer zentralen Lage in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg über eine weit überdurchschnittlich ausgeprägte Verkehrsinfrastruktur. Durch die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz auf Teilen der Autobahnen A 2 und A 7 ergibt sich eine stark überproportionale Erhöhung der Einsatzzahlen. Einsatzereignisse wie schwerste Unfälle mit Lkw führen dazu, dass diese Risiken weit ausgeprägter sind als aufgrund der Einwohnerzahl der Stadt Lehrte zu erwarten.

Ebenso befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Lehrte ein Eisenbahnknotenpunkt. Auf der Schnellfahrtstrecke können Fernzüge Lehrte mit Geschwindigkeiten von ca. 120 km/h durchfahren, woraus sich ein erhebliches Gefährdungspotential, allerdings mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, ergibt. Darüber hinaus befindet sich in Lehrte ein Knotenpunkt für den Personennah- und Güterverkehr. Seit 1997 gib es Pläne für die Schnellumschlagsanlage Lehrte. Im Bereich des Rangierbahnhofs soll ein Containerbahnhof für den Seehafenhinterlandverkehr („Megahub“) entstehen. Hier sollen Container umgeschlagen werden. Dies soll hier nicht nur zwischen Lkw und Güterzügen, sondern auch zwischen den Zügen geschehen. Da der geplante Baubeginn für „Megahub Lehrte“ unmittelbar bevorsteht ist hier von einer entsprechenden Erhöhung des Risikos, insbesondere im Bereich der Technischen Hilfeleistung, auszugehen [9; 10; 11; 12].

Zu den besonderen Risiken gehört das Gut Adolfshof aufgrund der dortigen Unterbringung schwerstbehinderter Menschen [8]. Weitere Gefährdungspotentiale ergeben sich durch das Krankenhaus und etliche Einrichtungen der Seniorenpflege [17]. Gerade hinsichtlich letzterer Einrichtungen ist mit Blick auf den demographischen Wandel mit einer Zunahme des Risikos zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird die Feuerwehr nicht nur in den speziellen Einrichtungen der Altenpflege zunehmend Personen antreffen, die sich im Brandfall nicht aus eigener Kraft in Sicherheit bringen können, sondern der Fremddrettung bedürfen. Durch die Zunahme der häuslichen Pflege werden die Fälle, in denen die Fremddrettung durch die Feuerwehr notwendig ist, auch bei Brandereignissen in Wohnungen zunehmend auftreten. Dies bedeutet, dass eine Vorbereitung auf derartige Ereignisse im Rahmen der objektbezogenen Einsatzplanung nicht möglich ist. Hierdurch gewinnt die Notwendigkeit eines angemessenen Personalansatzes für den „kritischen Wohnungsbrand“ und der strikten Einhaltung dieser Mindestanforderung bei jeder derartigen Brandmeldung an Bedeutung.

3. Leistungsfähige Feuerwehr – Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung

Die Aufgabe, den abwehrenden Brandschutz durch eine angemessenen Bemessung der kommunalen Feuerwehr sicher zu stellen, nimmt die Stadt Lehrte eigenverantwortlich wahr. Gemeinsam mit den bestellten Feuerwehrführungskräften sind die örtlichen Verhältnisse zu bewerten und daraus Rückschlüsse für die Ausrüstung und die personelle Stärke der Feuerwehr zu ziehen.

Die „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO)“ [3] liefert eine Richtschnur hinsichtlich der zu erfüllenden Mindestvorgaben, unabhängig von dem konkreten örtlichen Gefährdungspotential. Hiernach ist die Freiwillige Feuerwehren Lehrte („Stadtfeuerwehr“) in zehn Ortsfeuerwehren gegliedert. Durch die Gliederung in eine Schwerpunktfeuerwehr (Lehrte), drei Stützpunktfeuerwehren (Ahlten, Hämelerwald, Immensen) und sechs Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Aligse, Arpke, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen, Steinwedel) sind diese Anforderung der FwVO an die Struktur erfüllt. Ebenso erfüllt die vorgesehene Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen die Mindestanforderungen der Feuerwehrverordnung [3 ,8].

Als zentrale Einheiten der „Stadtfeuerwehr“ sind der ABC-Zug, die Taucherguppe und die Nachrichtengruppe aufgestellt. Sie nehmen Aufgaben auf Stadt- und Regionalebene im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wahr [8]. Darüber hinaus besteht eine Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte in sieben Löschzüge, so dass eine gegenseitige Unterstützung der Ortsfeuerwehren erfolgt. Den Löschzügen sind Aufgabenschwerpunkte zugeordnet und die hierfür notwendige Ausrüstung wurde den Ortsfeuerwehren zur Verfügung gestellt [8; 16; 17; 35].

Die Mindestanforderungen an die personelle Stärke werden hinsichtlich der vorhandenen Zahl der Feuerwehrangehörigen in den meisten Ortsfeuerwehren ebenfalls formal erfüllt. Allerdings zeigen Berichte von einzelnen Einsatzeignissen, dass die Anforderungen an die schnelle Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrangehörigen, welche die notwendige Qualifikation und Verwendungsfähigkeit besitzen, in Einzelfällen

nicht ausreicht. Insbesondere treten hinsichtlich der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Atemschutzgeräteträgern Engpässe auf. Mit dieser Mangelsituation ist insbesondere tagsüber zu rechnen [13, 16, 17]. **Damit ist eine Tagesalarmsicherheit derzeit nicht gegeben** [15].

Aufgrund der zuvor beschriebenen tatsächlichen örtlichen Randbedingungen des Gefährdungspotentials und Risikos sind - über die Vorgaben der Feuerwehrverordnung hinaus - weitergehende Anforderungen an die Freiwillige Feuerwehr Lehrte zu erfüllen. Die hierfür innerhalb der Stadt Lehrte entsprechend der örtlichen Gefährdungspotentiale vorzuhaltende Ausstattung mit weiteren Einsatzfahrzeugen (z. B. ELW 2, GW-L2, GW-G, GW-W, TLF 20/40 S), ist vorhanden und in der Beschaffungsplanung berücksichtigt [8; 18]. Für die personelle Besetzung dieser taktischer Einheiten ist die Sollstärke der Ortsfeuerwehren anzupassen. Dies ist in der Feuerwehrbedarfsplanung der Stadt Lehrte berücksichtigt [8]. Die hiernach notwendige personelle Stärke wird nicht in allen Ortsfeuerwehren erreicht [13; 24]. Somit werden in diesem Punkt die Anforderungen nach FwVO nicht im vollem Umfange erfüllt.

Zur Bewältigung durch die Vorhaltung in der Stadt Lehrte nicht abgedeckter Einzelereignisse muss auf die Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zurückgegriffen werden [1]. Dies ist durch die Regelungen in § 2 (2) und § 30 NBrandSchG rechtlich abgesichert. Sofern die Nachbarschaftshilfe aufgrund bekannter Gefährdungspotentiale notwendig wird, ist gemäß § 2 (1) NBrandSchG im Rahmen der Einsatzvorbereitung eine objektbezogenen Alarm- und Einsatzplanung notwendig. Sofern hiernach planmäßig Unterstützung durch benachbarte Gebietskörperschaften erforderlich ist, wird eine Absicherung durch geeignete Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit empfohlen. Eine derartiges Vorgehen ist insbesondere für die Objekte dringend notwendig, in denen die Gefahrengruppen IIA und IIIA nach FwDV 500 [22] gegeben sind, da die Stadt Lehrte bisher auf die Vorhaltung geeigneter eigener Mittel und Geräte zur Gefahrenabwehr verzichtet [8].

Hinsichtlich der Ausstattung mit Geräten zur Bewältigung von Einsätzen mit radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen und Materialien (ABC-Einsatz) wird eine Überprüfung und ggf. Ergänzung empfohlen. Insbesondere wird empfohlen, die Feuerwehrbedarfsplanung hinsichtlich der Vorhaltung für Strahlenschutzunfälle zu überprüfen. Die Feuerwehr Lehrte muss zumindest in der Lage sein, Gefahren zu erkennen, die einen A-Einsatz erforderlich machen und im Falle einer notwendigen Menschenrettung wirksame Sofortmaßnahmen zu treffen und dabei das Eigenrisiko für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen entsprechend der FwDV 500 und Unfallverhütungsvorschriften zu minimieren. Dazu ist die gemäß FwDV 500 vorgesehene persönliche Sonderausrüstung, geeigneter Körperschutz und Dosismess- und Warngeräte vorzuhalten [8, 22].

Eine Brandschutzbedarfsplanung stellt ein geeignetes Instrument dar, mit dem die vorhandenen Strukturen überprüft werden können und festgestellt werden kann, ob die Aufgabe Brandschutz und Hilfeleitung durch die Feuerwehr erbracht werden kann. Im Übrigen bietet sie die Möglichkeit nachzuweisen, dass Brandschutz und Hilfeleistung auch bei Abweichungen von der Vorgaben der FwVO sichergestellt werden kann. In einem solchen Fall könnte eine Befreiung von der FwVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden [3; 4].

4. Schutzziele und ihre Bedeutung für die Planung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungspflicht ist das in einer Gemeinde gewünschte individuelle Sicherheitsniveau (Schutzziel) eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung in der Gemeinde, wodurch das Verwaltungshandeln festgelegt wird.

Um die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr bemessen zu können, müssen die entsprechenden Bewertungskriterien vorgegeben werden. Bewertungskriterien sind die Schutzziele [4]. Wesentliche Steuerungsgröße ist hierbei die Festlegung des Erreichungsgrades. Ohne die Festlegung von Schutzzielen kann keine Brandschutzbedarfsplanung stattfinden. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Stadt Lehrte Schutzziele im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig definiert und damit über das Schutzniveau in ihrem Gebiet entscheidet.

Die Schutzziele beinhalten jeweils die Festlegung

- von zeitlichen Randbedingungen (Hilfsfrist),
- von für den Einsatz benötigten Kräften (taktische Einheiten) und
- des prozentualen Anteils der Fälle, in denen die zeitlichen Randbedingungen und die benötigten Kräfte eingehalten bzw. erreicht werden (Erreichungsgrad).

Bei der konkreten Festlegung der Schutzziele sollten die nachstehenden allgemein anerkannten Empfehlungen beachtet werden [4]:

1. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist umfasst einen Zeitraum von maximal 13 Minuten. Der Zeitraum beginnt mit der Alarmierung der Ortsfeuerwehr und endet mit dem Eintreffen der alarmierten Kräfte am Einsatzort.

2. Taktische Einheiten

Die erste taktische Einheit, die am Einsatzort eintreffen muss, ist die Löschgruppe (9 Funktionen). Sie soll innerhalb einer Hilfsfrist von 8 Minuten am Einsatzort eintreffen. Die zweite taktische Einheit, die am Einsatzort eintreffen muss, ist die Löschstaffel (6 Funktionen). Sie soll innerhalb einer Hilfsfrist von 13 Minuten, d. h. spätestens 5 Minuten nach der ersten Einheit, eintreffen. Als 16. Funktion wird ein Einsatzleiter benötigt, da mehrere taktische Einheiten zum Einsatz kommen. Der Einsatzleiter sollte möglichst zeitnah zur ersten taktischen Einheit eintreffen. Der Einsatzleiter muss über die Qualifikation „Zugführer“ verfügen.

3. Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und taktische Einheiten eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von 90% sollte im Stadtgebiet angestrebt werden, um ein hohes Qualitätsniveau des abwehrenden Brandschutzes zu erreichen. Sinkt der Erreichungsgrad deutlich unter 80%, ist zu

befürchten dass nicht mehr von einer den Anforderungen genügenden leistungsfähigen und einsatzbereiten Feuerwehr ausgegangen werden kann.

Diese Empfehlungen basieren auf den Kriterien, die 1998 erstmals in Deutschland als „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) beschrieben worden sind [5]. Diese Empfehlungen haben sich seitdem zu einer bundesweit anerkannten Regel der Technik entwickelt. Sie werden auch als AGBF-Schutzziele bezeichnet. Sie werden sowohl auf Berufsfeuerwehren wie auch auf Freiwillige Feuerwehren angewandt.

Die oben genannten Ansätze für Hilfsfrist, Taktische Einheiten und Erreichungsgrad basieren auf einer fachlichen und wissenschaftlichen Beschreibung eines standardisiertes Schadenereignisses. Es handelt sich dabei um ein Ereignis, dass regelmäßig Personenschäden zur Folge hat und das übliche Einsatzgeschehen aller Feuerwehren angemessen charakterisiert. Als sogenanntes „kritisches“ Schadenereignis ist in Deutschland der Brand in einer Wohnung im ersten oder zweiten Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit verrauchten Rettungswegen anerkannt. Dieses standardisierte Einsatzereignis wird als „kritischer Wohnungsbrand“ bezeichnet.

In einem solchen Ereignis ist die Aufgabe Menschenrettung als besonders zeitkritisch zu bewerten. Der einsatztaktische Grundsatz lautet: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Aber auch bei der Durchführung der Menschenrettung dürfen die eigenen Einsatzkräfte nicht gefährdet werden. Deshalb ist parallel zur Menschenrettung mit der Brandbekämpfung zu beginnen und es sind die Sicherheitsgrundregeln für einen Feuerwehreinsatz im sogenannten Innenangriff zu beachten [21].

Da hier nicht zwischen haupt- und ehrenamtlichem Personal unterschieden wird, bedeutet dies, dass die zur Schutzzieleerfüllung eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren die Grundanforderungen an Tauglichkeit und Qualifikation für die zeitgerecht zu besetzenden Funktionen uneingeschränkt erfüllen müssen. In diesem Zusammenhang ist besonderes Augenmerk auf die Tauglichkeit für den Atemschutzeinsatz gemäß FwDV 7 [21], auf die notwendige Qualifikation der Führer der taktischen Einheiten und des Einsatzleiters und auf das Vorhandensein der benötigten Fahrerlaubnisse bei einer ausreichenden Anzahl von Maschinisten zu achten [20].

Für die Stadt Lehrte wurden im Feuerwehrbedarfsplan bereits im Jahr 2006 folgende Schutzziele definiert:

Unter Punkt 3.2 „wird eine Hilfsfrist von 10 Minuten festgelegt. Dabei gilt: Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.“ [8]

In dieser Definition für die Hilfsfrist sind zwei Minuten enthalten für die Zeit vom Beginn der Notrufabfrage bis der Alarm bei den Feuerwehrangehörigen angekommen ist. Diese Abläufe fallen nicht in die Zuständigkeit der Stadt Lehrte, sondern sind nach Maßgabe des § 3 (1), Punkt 4. und 5. [1], Aufgabe des Landkreises, also hier der Region Hannover. Somit unterliegt die Einhaltung dieser 2-Minuten-Frist nicht der Verantwortung und Möglichkeit zur direkten Einflussnahme der Stadt Lehrte.

Die im Feuerwehrbedarfsplan [8] getroffene allgemeine Festlegung der Hilfsfrist von 10 Minuten entspricht den anerkannten Regeln und ist in soweit sachgerecht, sofern das erste eintreffende Fahrzeug eine Taktische Einheit in Gruppenstärke ist. Da allerdings eine Zeitspanne enthalten ist, für welche die Stadt Lehrte keine Verantwortung trägt, sollte diese zukünftig nicht mit erfasst werden. Die Hilfsfrist sollte zukünftig nur die Zeit erfassen, auf die auch direkte Einflussmöglichkeiten und eine gesetzlich geregelte Verantwortlichkeit besteht.

Speziell zur Unfallrettung („kritischer Verkehrsunfall“) und zum Gefahrguteinsatz (bzw. ABC-Einsatz) ist unter Punkt 4.3.1 im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte folgendes ausgeführt:

„Auf Grund der exponierten Lage der Stadt Lehrte an den Kreuzungspunkten der Autobahnen 2 und 7 sowie als Kreuzungspunkt im Schienennetz der DB AG, gehört die Rettung von Menschenleben aus verunfallten Fahrzeugen zum ständigen Einsatzauftrag der Feuerwehren der Stadt Lehrte. Die Ausrüstung für die technische Hilfeleistung ist in den Ortsfeuerwehren Ahlten, Hämelerwald, Immensen und Lehrte vorhanden. Dadurch wird sichergestellt, dass innerhalb von 18 Minuten nach der Alarmierung jeder Punkt des Stadtgebiets mit mindestens zwei Fahrzeugen mit Hilfeleistungsausrüstung angefahren werden kann. Insgesamt 17 FM (SB). Die Bundesautobahnen und die DB AG sind auch hinsichtlich des möglichen Gefahrguteinsatzes neuralgische Punkte. Bei der Freisetzung von Gefahrstoffen können in sehr kurzer Zeit große Menschenmengen betroffen sein (Stichwort: Giftgaswolke) bzw. erhebliche Umweltschäden entstehen. Aus diesen Gründen hat sich der AK entschlossen, ein separates Schutzziel für den Gefahrguteinsatz (ABC-Einsatz) zu definieren. Die derzeit vorhandene Ausstattung und die Kooperation mit der Feuerwehr der Stadt Sehnde (... interkommunale Zusammenarbeit) ermöglichen die Einhaltung der Ziele.“

Zur Bewertung dieser Vorgaben wird zunächst auf die vfdb-Richtlinie 06/01 „Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen“ zurück gegriffen [6]. Hiernach ist bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmter Person im Pkw eine Hilfsfrist vom Unfallereignis bis zum Eintreffen von 14 Funktionen (Feuerwehrangehörigen) mit definierter Ausrüstung von maximal ca. 20 Minuten zu erreichen [6]. In dieser Zeit ist allerdings zusätzlich die Zeitspanne vom Unfallereignis bis zur Signalisierung des Notrufes in der Notrufabfragestelle enthalten. Die Vorgabe ist personell mit der im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte enthaltenen Festlegung für die Brandbekämpfung angesetzten Hilfsfrist abgedeckt. Um dies in der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Lehrte abzubilden, wird eine Abstufung der bisher in Punkt 4.3.1 des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Lehrte enthaltenen Festlegung vorgeschlagen.

Das tatsächliche Einsatzgeschehen im Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehr Lehrte weist allerdings die Besonderheit auf, dass Unfälle mit Beteiligung von Lkw eine deutlich überproportionale Rolle spielen und somit mit als prägend für kritische Ereignisse angesehen werden müssen. Allgemeingültige Regelungen, auf die zur Bemessung des Kräfteansatzes bei Gefahren durch ABC-Gefahrstoffe oder die Notwendigkeit der Befreiung von eingeklemmten Personen aus Lkw zurückgegriffen werden kann, gibt es hinsichtlich der Definition eines besonderen Schutzzieles hierfür bisher nicht. Wie in Punkt 4.3.1 des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Lehrte erläutert ist eine Anpassung des Schutzzieles im angemessenen Rahmen allerdings notwendig.

Unter Punkt 4.4 ist im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte folgende zusammenfassende Definition der Schutzziele niedergelegt:

„[...] Brandbekämpfung

- Die Hilfsfrist für 10 Einsatzkräfte beträgt 8 Minuten nach der Alarmierung (d.h. i. d. Regel 10 Minuten nach Beginn der Notrufabfrage [...]) mit einem Erreichungsgrad von 80%.
- Nach weiteren 5 Minuten sind 16 Einsatzkräfte vor Ort.

[...] Technische Hilfeleistung nach Verkehrsunfall

- 13 Minuten nach der Alarmierung ist ein Fahrzeug mit Hilfeleistungssatz und einer Besatzungsstärke von 1:8 an der Einsatzstelle.
- 18 Minuten nach der Alarmierung ist ein weiteres Fahrzeug mit Hilfeleistungssatz an der Einsatzstelle.

[...] Gefahrguteinsatz

- 14 Minuten nach der Alarmierung ist eine Löschgruppe mit 4 qualifizierten Trägern von Vollschutzkleidung und entsprechendem Geräte an der Einsatzstelle.
- 19 Minuten nach der Alarmierung ist eine weitere Löschgruppe mit 4 qualifizierten Trägern von Vollschutzkleidung und entsprechendem Geräte und ein Führungstrupp mit zwei Einsatzkräften an der Einsatzstelle.

Die Schutzziele sollen in 80% aller Einsätze erfüllt werden.“ [8]

Unter Berücksichtigung der zuvor getroffenen Bewertungen wird eine Überarbeitung der Schutzziele empfohlen. Die folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Die durch die Freiwillige Feuerwehr Lehrte einzuhaltende Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen der ersten Signalisierung des Alarms bei den Feuerwehrangehörigen und dem Eintreffen der Taktischen Einheiten an der Einsatzstelle. Dabei wird für die erste Taktische Einheit mit neun Funktionen eine Hilfsfrist von acht Minuten und für die zweite Taktische Einheit mit sechs Funktionen eine Hilfsfrist von dreizehn Minuten festgelegt. Eine Führungskraft der Ebene „Zugführer“ sollte möglichst zeitnah mit der ersten Taktischen Einheit eintreffen. Er muss die Hilfsfrist von 13 Minuten einhalten.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Hilfsfrist bei der Technischen Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall sollte zunächst nicht weiter getroffen werden. Bei Verkehrsunfällen mit Pkw ist der oben getroffene personelle Ansatz ausreichend [6]. Hinzu kommen die notwendigen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Deren zeitgerechte Bereitstellung obliegt nicht der Verantwortung der Stadt Lehrte [23]. Allerdings ist die tatsächliche Prägung des Unfallgeschehens durch Ereignisse mit Beteiligung von Lkw zu berücksichtigen. Deshalb wird in Anlehnung an die bisherigen Festlegungen im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte eine Festlegung hinsichtlich des notwendigen zusätzlichen Personals und der erforderlichen Sonderausrüstung empfohlen, wobei aus Gründen der Vereinfachung auf eine Unterscheidung in der Formulierung zwischen Technischer Hilfeleistung nach Verkehrsunfall und Gefahrguteinsatz verzichtet wird:

Bei Einsätzen der Brandbekämpfung mit Beteiligung von ABC-Gefahrstoffen und der Technischen Hilfeleistung wird für eine weitere Taktische Einheit mit zwei Funktionen und Sonderausrüstung eine Hilfsfrist von 18 Minuten festgelegt.

Für die Schutzzielerfüllung gilt ein Erreichungsgrad von 80 Prozent.

In diesen Zeiten sind damit, bezogen auf die typischerweise zu erwartenden kritischen Ereignisse, die für eine Menschenrettung notwendigen Kräfte und Mittel berücksichtigt. Weitergehende Festlegungen, die dann alle erdenklichen Situationen und eine abschließende Gefahrenbeseitigung abdecken, sind aufgrund der möglichen Vielfalt nicht zum Ziel führend und zur Steuerung der Feuerwehr nicht sinnvoll. Hiervon unberührt sind die Pflichten nach § 2 (1) NBrandSchG zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen.

Der Erreichungsgrad ist am jetzigen Wert im bestehenden Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte orientiert. Bei einem Erreichungsgrad von 80 Prozent ist einerseits ein Rahmen vorgegeben, welcher die Kosten zur Finanzierung des abwehrenden Brandschutzes in der Stadt Lehrte minimiert und auf der anderen Seite ermöglicht, die Vorgaben des § 2 (1) NBrandSchG an eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu erfüllen. Sofern es gewollt ist, dass dem Bürger im Sinne eines sicheren Lebensumfeldes und einer höheren Lebensqualität ein höherer Sicherheitsstandard als zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestvorgaben zwingend erforderlich geboten wird, sollte mittelfristig ein Erreichungsgrad von 90 bis 95 Prozent angestrebt werden.

Der Erreichungsgrad ist eine Kenngröße für den Grad an Sicherheit, der der Bevölkerung in einer Gemeinde zur Verfügung stehen soll. Sie ist insofern eine Größe, die über eine politische Entscheidung des Aufgabenträgers festgelegt werden muss [4]. **Somit ist der Stadt Lehrte zu empfehlen, dass der Erreichungsgrad im Rat der Stadt durch politischen Beschluss festgelegt wird.**

Aufgrund der Bedeutung der Schutzziele für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist die Einhaltung der Mindestvorgaben regelmäßig zu überprüfen und damit die Feststellung zu ermöglichen, ob Brandschutz und die Hilfeleistung sichergestellt sind. **Deshalb wird empfohlen, die notwendigen Grunddaten hinsichtlich der Schutzzielerfüllung laufend zu erfassen, einmal jährlich zu bewerten und den politischen Verantwortungsträgern über das Ergebnis zu berichten.**

5. Brandschutzbedarfsplan

Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung ist

- die Betrachtung des Gefahrenpotenzials und
- die Festlegung von Schutzzielen.

Ziel der Brandschutzbedarfsplanung ist es festzustellen, ob mit den vorhandenen Strukturen und der vorhandenen Ausrüstung die Feuerwehr ihre Aufgaben in einer vom NBrandSchG geforderten Weise erfüllen kann. Die Brandschutzbedarfsplanung dient

somit als Grundlage für die Feststellung, ob eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr besteht. Ein Brandschutzbedarfsplan bietet den kommunalen Entscheidungsträgern eine fachlich fundierte Basis, auf der in die Zukunft gerichtete Organisations-, Personal- und Investitionsentscheidungen getroffen werden können [4]. Sie ist ebenso ein geeignetes Mittel, um feststellen zu können, ob auch bei Abweichungen von den Strukturvorgaben und Mindeststandards der FwVO [3] eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr gewährleistet werden kann.

Die Brandschutzbedarfsplanung stellt ein zeitgemäßes und geeignetes Instrument dar, mit dem die vorhandenen Strukturen überprüft werden können und mit dem festgestellt werden kann, ob die Aufgaben Brandschutz und Hilfeleistung durch die Feuerwehr erbracht werden können. Grundlage des Verfahrens ist das Erheben korrekter Daten und eine objektivierte Betrachtung der Ergebnisse [4]. Mit einer solchen Verfahrensweise kann möglichen individuellen und möglicherweise überzogenen Betrachtungen vorgebeugt werden. Die Brandschutzbedarfsplanung soll den Gemeinden und ihren Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren) eine risikoabhängige bedarfsgerechte Planung bzw. Überprüfung ihrer Feuerwehrstrukturen ermöglichen. Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit können und sollten bei der Planung berücksichtigt werden.

Zur Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung in Niedersachsen wurde ein Leitfaden entwickelt und als Anlage A3 des Abschlussberichts des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen soll erreicht werden, dass in Niedersachsen ein möglichst auf gleichem Niveau liegender und vergleichbarer Sicherheitsstandard für den Brandschutz und die Hilfeleistung gewährleistet wird. Dieser Standard soll einen durch die Gemeinden finanzierbaren Mindeststandard darstellen. Auf Wunschvorstellungen der Feuerwehr soll verzichtet werden [4].

In der Stadt Lehrte wurde bereits im Jahr 2006 von der „Arbeitsgruppe Bedarfsplanung“ ein Feuerwehrbedarfsplan vorgelegt [8]. **Es wird empfohlen**, diesen zukunftsweisenden Ansatz weiter zu führen und auf der geschaffenen Basis des Feuerwehrbedarfsplans **einen aktualisierten Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Lehrte zu erarbeiten und das Ergebnis dem Rat der Stadt Lehrte zur Beschlussfassung vorzulegen** [4].

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung muss besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung der Tagesalarmsicherheit gelegt werden. Es wird empfohlen, dazu verschiedene Wege zu verfolgen. Dabei sollte ein flexibler Zugriff auf das tagsüber verfügbare Personal aller Ortsfeuerwehren ebenso weiter berücksichtigt werden wie die Einbeziehung von einpendelnden Feuerwehrmitgliedern. Ein zweiter Schwerpunkt muss die Sicherstellung der Sonderaufgaben sein. Hierzu sollte das bestehende Konzept zu den Aufgabenschwerpunkten innerhalb der Stadtfeuerwehr fortgeführt und weiter ausgebaut werden [8].

Der Brandschutzbedarfsplan sollte zukünftig in regelmäßigen Abständen (drei bis fünf Jahre) überprüft und fortgeschrieben werden [4].

6. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lehrte verfügte zu Beginn dieses Jahres über 398 aktive Mitglieder. Damit ist die Mitgliederzahl im Vergleich zum Vorjahr um 3,9 Prozent zurück gegangen [13]. Seit Mitte der siebziger Jahre ist ein Mitgliederschwund von etwa einem Prozent pro Jahr zu verzeichnen [15], der damit aktuell eine relativ starke Zunahme erfährt. Seit 1980 hat sich der Bestand an aktiven Mitgliedern insgesamt um 27 Prozent verringert. Dabei hat sich der Anteil der weiblichen Mitglieder im gleichen Zeitraum annähernd versechsfacht. Vergleicht man die örtlichen Verhältnisse in Lehrte mit umfassenden Untersuchungen zur Bevölkerungsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Freiwillige Feuerwehr, so ist von einer zukünftig eher schneller werdenden Abnahme der zur Verfügung stehenden aktiven Feuerwehrangehörigen auszugehen [4].

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst auf der Rechtsgrundlage des § 12 NBrandSchG ehrenamtlich [1]. Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Derzeit sind auf Grund der personellen Situation die meisten Ortsfeuerwehr nicht in der Lage, die Schutzziele tagsüber mit eigenen Kräften sicherzustellen. In Kombination mit den Ortsfeuerwehren des jeweiligen Löschbezirks (bzw. Löschzugs), wurden die Ziele in der Vergangenheit weitgehend erreicht [8].

Besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der personellen Situation auf die Ortsfeuerwehr Lehrte zu richten. Sie ist innerhalb der Stadt die Schwerpunktfeuerwehr und nimmt somit überörtliche Aufgaben wahr. Im Rahmen der Aufgabenverteilung ist sie besonders für schwere technische Hilfeleistungen ausgerüstet und ausgestattet. Die Ortsfeuerwehr Lehrte bewältigt ca. 50% der Einsätze der gesamten Freiwilligen Feuerwehr Lehrte („Stadtfeuerwehr“). Schwerpunkt der Einsätze sind Hilfeleistungen auf der Bundesautobahn und dem Gelände der DB AG, Alarmer durch Brandmeldeanlagen und Feuer jeglicher Größenordnung. Sie wird darüber hinaus im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu Einsätzen nach Sehnde und Burgdorf alarmiert.

Ihre Personalstärke betrug am 31.12.2011 58 aktive Mitglieder [13]. Demgegenüber ist die Mindeststärke im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Lehrte auf Grundlage der 2006 noch maßgeblichen Mindeststärken-Verordnung mit 82 aktiven Feuerwehrmitgliedern angegeben. Eine Berechnung der notwendigen Stärke auf Basis der heute gültigen FwVO unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen wie auch der mittelfristig geplanten Ausstattung mit Einsatzfahrzeugen ergibt ebenfalls einen Bedarf von mindestens 82 aktiven Mitgliedern [3; 18]. Aktuelle ist die personelle Situation der Ortsfeuerwehr Lehrte davon geprägt, dass durch die hohe Einsatzbelastung und den hohen Anteil an Berufspendlern ein Problem der Tagesverfügbarkeit besteht [8, 13].

Um die Situation zu verbessern, gibt es durch organisatorische Regelungen die Möglichkeit, dass Angehöriger verschiedener Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte, die ihren Arbeitsplatz in der Kernstadt Lehrte haben, tagsüber Funktionen der Schwerpunktfeuerwehr Lehrte besetzen [17].

Unter den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung ist die personelle Situation der Ortsfeuerwehr Röddensen besonders kritisch. Ihre Personalstärke betrug am 31.12.2010 18 aktive Mitglieder. Sie erreicht damit die Mindeststärke von 20 aktiven Mitgliedern gemäß FwVO nicht [3; 8, 13].

Für alle Ortsteile in der Stadt Lehrte ist als besonderer Faktor die Randlage zur Landeshauptstadt Hannover und die dadurch hohe Anzahl von Berufspendlern zu nennen. Im Einsatzgeschehen bedeutet dies, dass insbesondere tagsüber Einsatzkräfte in den einzelnen Ortsfeuerwehren fehlen und es dadurch zu einer immer mehr zunehmenden umfassenden Alarmierung kommt. Dies führt zu einer immer stärkeren Einsatzbelastung der tagsüber verfügbaren Kräfte und damit indirekt auch deren Arbeitgeber [8].

Mit der Novellierung des NBrandSchG ist es seit Juli dieses Jahres nun möglich, dass der Einsatzabteilung auch Mitglieder angehören können, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehören und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen. Hiermit wird der zunehmenden personellen Engpässen in den Freiwilligen Feuerwehren Rechnung getragen. Die personellen Engpässe führen dazu, dass die Alarmierungssicherheit am Tage während der üblichen Arbeitszeiten nicht mehr sichergestellt ist. Diese sogenannte Doppelmitgliedschaft ist insbesondere für Gemeinden mit einer hohen Zahl von Einpendlern von Interesse, um durch die Gewinnung von zusätzlichen Einsatzkräften die Funktionsbesetzung zu verbessern. Da in die Stadt Lehrte etwa 6.500 Arbeitnehmer an Werktagen einpendeln [25], ist diese neue gesetzliche Regelung für die Stadt Lehrte von besonderer Relevanz. Allerdings würde eine Anwendung dieser Regelung dazu führen, dass die betroffenen ehrenamtlichen Mitglieder eine noch höhere Einsatzbelastung tragen müssen und deren Arbeitgeber würden zusätzlich belastet. Dadurch bestünde die Gefahr, dass die Akzeptanz der in Lehrte ansässigen Arbeitgeber für die Freistellung der betriebsangehörigen Arbeitnehmer abnimmt. Es wäre zu prüfen, ob eine derartige zusätzliche Belastung der örtlichen Wirtschaft mit den strategischen Zielen der Stadt Lehrte [28] in Einklang steht und politisch gewollt ist.

Nach § 12 (1) dürfen den Mitgliedern der FF aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Darüber hinaus regelt § 12 (3) NBrandSchG, dass Angehörige der Einsatzabteilung, die an Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr teilnehmen, von der Arbeits- oder Dienstleistung bei ihrem Arbeitgeber freigestellt sind. Bei Einsätzen gilt die Freistellung auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit gilt die Freistellung, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen [1].

Allerdings ist die Durchsetzung dieser Rechte der ehrenamtlichen Angehörigen oft nicht frei von Konflikten. Eine spontan notwendige Freistellung kann Arbeitsabläufe bei bestimmten Berufstätigkeiten empfindlich stören. So sind beispielsweise Produktion oder Gewinnauffälle für den Arbeitgeber möglich. Hierdurch stehen einzelne Arbeitgeber der Pflicht zur Freistellung skeptisch gegenüber. Ebenso kann es dazu kommen, dass ein Angehöriger der FF gegenüber seinem Arbeitgeber auf die Durchsetzung der zustehenden Freistellung verzichtet und dadurch für das Einsatzgeschehen nicht unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aufgrund einer zunehmenden Einschränkung der Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz sinkt [8].

Hinzu kommt eine sinkende Zahl von aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren, die in ihrem Heimatort arbeiten. Dies mindert insbesondere die Verfügbarkeit am Tage. Als Beispiel kann die Ortsfeuerwehr Ahlten angeführt werden. Nur ein aktives Feuerwehrmitglied arbeitet im Ort. Damit beruht die Verfügbarkeit der Ortsfeuerwehr auf der zufälligen Anwesenheit von aktiven Mitgliedern am Ort, die Schichtarbeiter, Schüler, Studenten oder erwerbslos sind [15]. Eine Tagesalarmsicherheit der Ortsfeuerwehr ist so kaum zu gewährleisten.

Im Rahmen der Analyse der Zusammensetzung der aktiven Mitglieder ist ein zunehmender Anstieg des Durchschnittsalters zu erkennen. Insbesondere in den Ortsfeuerwehren Aligse, Arpke und Röddensen gibt es derzeit eine überproportional hohe Anzahl von Mitgliedern, die mittelfristig zu einem Einbruch der Zahl der aktiven Mitglieder führen kann [15; 27]. Bereits kurzfristig ist mit einem Einbruch der Anzahl der einsatztauglichen Atemschutzgeräteträger zu rechnen, da aus arbeitsmedizinischer Sicht ab dem 50. Lebensjahr von einer stark zunehmenden Wahrscheinlichkeit der Einschränkung der Atemschutztauglichkeit auszugehen ist. In der Folge stehen weniger körperlich geeignete Einsatzkräfte, insbesondere Atemschutzgeräteträger, zur Verfügung. Dies ist besonders kritisch zu sehen, da diese bei der Schutzzielerfüllung eine Schlüsselrolle spielen und bereits derzeit ein Mangel besteht. Bis zum Jahr 2050 ist nach aktueller Einschätzung von einem Rückgang der Zahl der aktiven Mitglieder um 38 Prozent auszugehen [4].

Somit ergibt sich mit dem fortschreitenden demografischen Wandel und den Veränderungen in der Arbeitswelt für den abwehrenden Brandschutz in der Stadt Lehrte das Problem der Abnahme der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Im Gegensatz dazu wird prognostiziert, dass die Einsatzhäufigkeit und die täglichen Belastungen an die Einsatzkräfte, selbst bei abnehmender Bevölkerung, nicht zurückgehen. Im Gegenteil, die quantitativen und qualitativen Anforderungen werden besonders in Städten signifikant steigen [8].

Insbesondere die zunehmende Konkurrenzsituation zwischen Beruf und Ehrenamt führt dazu, dass es für hoch qualifizierte ehrenamtliche Feuerwehrangehörige immer schwieriger wird, Führungs- und Sonderaufgaben im aktiven Dienst und in der Jugendfeuerwehr zu übernehmen [4]. Zudem kann das altersbedingte Ausscheiden der letzten „geburtenstarken“ Jahrgänge aufgrund der demographischen Entwicklung durch die jüngeren Generationen nicht gepuffert werden.

Gleichzeitig sind in den vergangenen Jahren die Anforderungen im administrativen Bereich und bei den planerischen und einsatzvorbereitenden Tätigkeiten stark angestiegen. Dies betrifft insbesondere die ehrenamtlichen Mitglieder, die Führungsfunktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen. Beispiele sind zunehmende Dokumentationspflichten, die objektbezogene Einsatzplanung, die Erstellung von Alarmplanungen, die Vor- und Nachbereitung von Übungen, die Mitwirkung bei Beschaffungsmaßnahmen, die Beteiligung am vorbeugenden baulichen Brandschutz bei Baumaßnahmen, die Koordination der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder, die Brandschutzaufklärung und -erziehung, die Erfüllung der Vorgaben der Unfallverhütung und die Abstimmung mit externen Behörden und Unternehmen. Diese Tätigkeiten belasten die hauptberufliche Tätigkeit der ehrenamtlichen Führungskräfte in erheblichem Maße, da die Akzeptanz für die

Notwendigkeit der Freistellung von der hauptamtlichen Beschäftigung bei den Arbeitgebern oft nicht stark ausgeprägt ist [15].

Um die Situation der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu verbessern und die Mitgliederzahlen zu stabilisieren sind unterstützenden Maßnahmen dringend zu empfehlen.

7. Förderung der ehrenamtlichen Mitglieder

Das Ehrenamt als Garant bürgerschaftlichen Engagements verdient besondere Unterstützung. Dies gilt insbesondere für den Dienst in der Feuerwehr, bei dem die ehrenamtlichen Mitglieder einen Großteil ihrer Freizeit einsetzen und ihre Gesundheit bzw. ihr Leben riskieren, um anderen Menschen in Not zu helfen. Sie erfüllen damit Aufgaben, die der Stadt Lehrte auf Grundlage des NBrandSchG obliegen und in jedem Falle sicher zu stellen sind. Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr besitzt insofern eine besondere Bedeutung, da eine Reduzierung dieses Engagement unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat und damit letztlich die Notwendigkeit der Kompensation durch zusätzliches hauptamtliches Personal nach sich ziehen würde.

Somit bedürfen die gefahreneigneten Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen einer besonderen Wertschätzung und einer nachhaltigen Strategie zur dauerhaften Sicherung. Mit einer nachhaltigen Förderung soll die Basis für eine dauerhafte Sicherung und eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des abwehrenden Brandschutzes geschaffen werden. Die Förderung des Ehrenamtes erhält vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den steigenden Anforderungen an die Qualität des abwehrenden Brandschutzes eine hohe Priorität. Die Fördermaßnahmen sollten auf einem Fundament aus angemessenen Rahmenbedingungen (Ausstattung, Unterbringung, Aus- und Fortbildungsangebot) in der Freiwilligen Feuerwehr aufbauen [8].

7.1. Stabilisierung des Mitgliederbestandes

Eine aktive Gestaltung der Zukunftssicherung der Freiwilligen Feuerwehr ist aufgrund der aktuellen Entwicklung des Mitgliederbestandes, einer absehbaren Zunahme der Anforderungen an die Feuerwehr und der demographischen Entwicklung eine existenzielle Notwendigkeit zur Sicherstellung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Aufgaben. **Es wird empfohlen, dass der Mitgliedergewinnung und Nachwuchsarbeit** seitens der politisch Verantwortlichen und der zuständigen Verwaltung **eine hohe Priorität eingeräumt wird**. Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen in die Lage versetzt werden, eine effiziente Nachwuchsgewinnung zu betreiben.

In Zukunft muss die Feuerwehr, wenn sie weiterhin über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen will, noch aktiver werden. Man darf nicht erwarten, dass die Menschen von sich aus zur Feuerwehr kommen. Man muss insbesondere auf die Menschen zugehen und sie dort ansprechen, wo sie sind. Bedingt durch die demografische

Entwicklung müssen auch neue Wege zur Mitgliedergewinnung eingeschlagen werden [4].

7.2. Förderung der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern

Die Jugendfeuerwehren als Teil der Ortsfeuerwehren sind seit Jahren ein wesentliches Standbein zur Gewinnung von Nachwuchs bei den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Somit sollten die Rahmenbedingungen für die Jugendabteilungen in den Freiwilligen Feuerwehren positiv weiter entwickelt werden. **Es wird empfohlen, die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit als einen Schwerpunkt der Mitgliedergewinnung anzusehen und verstärkt zu unterstützen.**

Mitgliederverluste treten beim Übergang der Jugendlichen in die aktive Wehr (Einsatzabteilung) auf. Um dies zu vermeiden, wird empfohlen, den Übergang von der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Ortsfeuerwehr aktiv zu begleiten. Verschiedene Lösungsansätze können zu Verbesserungen führen. Eine Möglichkeit ist ein Mentoring bzw. Coaching der älteren Jugendfeuerwehrangehörigen: Jeder Jugendliche (z.B. ab 15 Jahren) wird von einem Aktiven beim Übergang JF zur FF begleitet. Es wird die Angst vor „den Aktiven“ genommen und einer „keine-Lust-mehr“-Haltung entgegengewirkt. Eine andere Möglichkeit ist die Doppelmitgliedschaft in Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung: Angehörigkeit bei Jugendfeuerwehr und aktiver Abteilung. Die bisher gewohnte Umgebung der Jugendfeuerwehr wird nicht abrupt verlassen. Gleichzeitig erfolgt eine Eingewöhnung in den aktiven Dienst. Dadurch wird sukzessive die neue Rolle gefunden [4].

7.3. Frauen

In den letzten Jahren hat die zunehmende Zahl von weiblichen Feuerwehrangehörigen einen Teil des Rückgangs der männlichen Feuerwehrangehörigen kompensiert. In der weiteren Erhöhung des Frauenanteils liegt eine Chance für die Nachwuchsgewinnung. Frauenförderung sollte unter Berücksichtigung von Gleichheitsgrundsätzen erfolgen.

7.4. Menschen mit Migrationshintergrund

Der Anteil von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mit Migrationshintergrund ist in ganz Niedersachsen sehr niedrig. Da die Freiwilligen Feuerwehren einen Spiegel der Gesellschaft darstellen, ist hier eine Unterrepräsentation um eine Zehnerpotenz zum Anteil an der Gesamtbevölkerung festzustellen [4]. Betrachtet man den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bevölkerung mit einem Lebensalter unter 14 Jahren, so stellt man hier ein erhebliches Potential fest. Allerdings sind viele Menschen in dieser Zielgruppe von kulturellen und gesellschaftlichen Einflüssen geprägt, in denen ein ehrenamtliches Engagement in einer Organisation wie der Freiwilligen Feuerwehr sich nicht wieder spiegelt. Dadurch ist in dieser Bevölkerungsgruppe eine sehr umfangreiche Informationsarbeit zu leisten, um tatsächlich neue Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

7.5. Mitgliederwerbung

Die Konkurrenzsituation bei der Gewinnung engagierter Menschen für eine Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden wird zunehmen. Allein die demografische Entwicklung zwingt zu mehr Sorgfalt, Kreativität und Mühe bei den Versuchen, Menschen, vor allem auch Jugendliche, zu einer Aktivität im Feuerwehrbereich dauerhaft zu motivieren [4]. Konkrete Möglichkeiten der Mitgliederwerbung sind:

- Öffentlichkeitsarbeit in Kindereinrichtungen und Schulen verbessern, z. B. in Verbindung mit der Brandschutzerziehung
- neu zugezogene Einwohner, z. B. bei der Wohnsitzanmeldung, auf die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr hinweisen
- „Schnupperversammlungen“ in Verbindung mit „Schnuppertickets“, um die Hemmschwelle, sich für die Feuerwehr zu interessieren, zu senken
- zeitgemäße Werbung in den neuen Medien

7.6. Verbesserung der Rahmenbedingungen

Seitens der politischen Mandatsträger und der verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Lehrte sollte den ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen eine hohe allgemeine Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht werden, um die Motivation der Mitglieder zu stärken.

Um eine Entlastung der ehrenamtlichen Mitglieder zu erreichen, sollten Bagatelleinsätze zumindest tagsüber während der Hauptarbeitszeit durch hauptamtliches Personal übernommen werden. Hiermit sind zunächst Einsätze wie kleinere Öl- und Wasserschäden, Türöffnungen usw. gemeint. Mittelfristig sollten auch weitere Kleineinsätze, wie die Reaktion auf automatische Brandmeldungen in weniger kritischen Objekten, Entstehungsbrände und kleine technische Hilfeleistungen zumindest tagsüber durch hauptamtliches Personal abgedeckt werden.

Durch die Beschäftigung von zwei hauptamtlichen Gerätewarten wird bereits eine Entlastung bei Tätigkeiten der Instandhaltung und Routineüberprüfungen erreicht. Ebenso können hierdurch Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft übernommen werden. Der Ausbau derartiger Entlastungsmöglichkeiten wird empfohlen. Insbesondere sollte eine deutliche Entlastung der ehrenamtlichen Führungskräfte von Verwaltungsaufgaben und Tätigkeiten im Zuge von Genehmigungsverfahren und der objektbezogenen Einsatzplanung erfolgen. Ebenso sollte zukünftig eine wirksame hauptamtliche Unterstützung bei der Abwicklung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitglieder angestrebt werden.

Auf eine zeitgemäße und vollständige Bereitstellung der notwendigen Dienst- und Schutzkleidung für die ehrenamtlichen Mitglieder sollte großer Wert gelegt werden. Die Ausstattung mit den Bekleidungsstücken sollte so organisiert werden, dass es für die ehrenamtlichen Mitglieder unkompliziert möglich ist, die benötigten Bekleidungsstücke zu bekommen. Gleiches gilt für den notwendigen Ersatz oder Tausch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen. Dabei sollte die Logistik derart ausgelegt sein, dass Wartezeiten auf die benötigten Bestandteile der persönlichen Schutzausrüstung vermieden werden. Hinsichtlich der Schutzwirkung wird eine möglichst hochwertige Ausrüstung der Atemschutzgeräteträger empfohlen. Dies ist nicht nur aus Gründen des

Unfallschutzes verpflichtend, sondern zeigt auch gerade gegenüber den ehrenamtlichen Mitgliedern eine besondere Wertschätzung, welche die besonders belastende und gefährliche Schlüsseltätigkeit als Atemschutzgeräteträger wahrnehmen.

Mit Blick auf die räumlichen Rahmenbedingungen wird für die Zukunft eine Verbesserung der Situation hinsichtlich der Möglichkeiten für die Aus- und Fortbildung und die Kinder- und Jugendarbeit angeregt. Die Vorhaltung und Instandhaltung zeitgemäßer Sanitäreinrichtungen und eine sachgerechte Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung sollten eine Selbstverständlichkeit sein.

8. Notwendigkeit hauptamtlichen Personals im Einsatzdienst

Die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte ist langfristig gefährdet (vgl. 6.). Die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder und die Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz werden zunehmend eingeschränkt. Die Anforderungen an die Feuerwehren werden durch die signifikante Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung, der Ansiedlung neuer Betriebe und den Ausbau der Infrastruktur sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht deutlich steigen. Neben den erhöhten fachlichen Qualifikationen durch den zunehmenden Grad an Technisierung müssen soziale und interkulturelle Kompetenzen zusätzlich vorhanden sein oder erworben werden. Der Umgang mit älteren Menschen in Gefahrensituationen, wie Bränden oder Verkehrsunfällen, erfordert ein erhöhtes Maß an Sensibilität und Einfühlungsvermögen. Gleichzeitig wird die Einsatzhäufigkeit stetig steigen, da unter anderem Wohnungsbrände, insbesondere mit Menschengefährdung, Notfälle im Wohnumfeld oder Straßenunfälle zunehmen werden [8].

Die festgestellten Mängel bei der Alarmierungssicherheit tagsüber an Werktagen müssen schnellstens abgestellt werden. Eine weitere Verschlechterung der Situation ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist zukünftig aufgrund der absehbaren Entwicklungen allein mit ehrenamtlichen Mitgliedern nicht erreichbar. Somit ist parallel zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des ehrenamtlichen Engagements die verstärkte Einbindung von hauptamtlichem Personal in die Einsatzabwicklung notwendig.

Im § 14 des neuen NBrandSchG wurde hierzu folgende Regelung aufgenommen: „Eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr kann die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken. Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich; sie sollen Beamtinnen oder Beamte sein“ [1]. Hinsichtlich ihrer Qualifikation gilt gemäß § 10 (1) NBrandSchG, dass ihre Ausbildung der für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen muss.

9. Realisierungsmodell für den verstärkten Einsatz von hauptamtlichen Personal

Derzeit sind bereits zwei Beschäftigungspositionen für hauptamtliche Mitarbeiter im Bereich der Feuerwehr vorhanden. Sie üben die Tätigkeit von hauptamtlichen Gerätewarten aus und werden ergänzend im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Diese Tätigkeiten durch die vorhandenen Beschäftigten sind weiterhin uneingeschränkt notwendig und bilden die Basis für die Einrichtung einer hauptamtlichen Wachbereitschaft. Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Vorhaltung von hauptamtlichem Personal zur Besetzung von Funktionen der Einsatzdienstes rund um die Uhr noch nicht zwingend erforderlich, aber aufgrund der absehbaren Entwicklungen mittel- oder zumindest langfristig zu erwarten.

Demgegenüber sind bereits heute deutliche Mängel bei der Tagesalarmsicherheit vorhanden, die eine angemessenen Reaktion erfordern. Betroffen sind Werktage in der Zeit zwischen 6 und 17 Uhr [15; 16; 26]. Die Situation zu diesen Zeiten ist zu verbessern, indem die schnelle Verfügbarkeit einer Führungskraft der Ebene „Zugführer“, von Atemschutzgeräteträgern und Maschinisten durch hauptamtliches Personal ausgebaut wird. **Ich empfehle deshalb in zwei Schritten die Aufstockung des hauptamtliches Personals zu einer hauptamtlichen Wachbereitschaft, die in der Lage ist, tagsüber an Werktagen in der Zeit von 6 bis 17 Uhr eine Staffel (sechs Funktionen) ständig zu besetzen.** Dabei werden die vorhandenen hauptamtlichen Beschäftigten beim Stellenbedarf berücksichtigt und sind zur Sicherstellung der Besetzung der Funktionen notwendig.

Durch das damit verfügbare Personal ist eine Entlastung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitglieder möglich, wodurch die Attraktivität des Engagements gesteigert wird, und gleichzeitig Konflikte mit den Arbeitgebern reduziert werden. Ebenso sind den zusätzlichen Mitarbeitern Aufgaben im Bereich der Nachwuchswerbung und Unterstützung der Jugendarbeit zu übertragen. Durch diese Maßnahmen soll die Personalentwicklung im Bereich der ehrenamtlichen Mitglieder verbessert werden.

Für den 1. Schritt wird die sofortige Umsetzung empfohlen. Um eine überzogene oder voreilige Ausstattung mit hauptamtlichen Personal zu vermeiden und eine angemessene Reaktion auf die tatsächliche aktuelle Situation des abwehrenden Brandschutzes der Stadt Lehrte zu ermöglichen, sollte **vor den** im Folgenden beschriebenen **Schritten 2. bis 4. jeweils eine aktuelle Überprüfung der Erreichung der Schutzziele und eine darauf basierende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes** erfolgen. Erst dann sind entsprechend der tatsächlich eingetretenen Entwicklung die Schritte 2. bis 4. umzusetzen. Mit der Notwendigkeit des 4. Schrittes ist aufgrund der heute absehbaren Entwicklungen nicht vor dem Jahr 2020 zu rechnen [15].

1. Schritt – Schaffung von zwei Stellen im feuerwehrtechnischen Dienst

Der erste Schritt soll die Besetzung von zwei Funktionen tagsüber an Werktagen während einer Zeit von acht Stunden ermöglichen. Die Tätigkeiten sind im Rahmen einer 40-Stunden-Woche abzuwickeln. Die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit,

Fortbildung usw. können durch die vorhandenen und zwei zusätzliche hauptamtliche Beschäftigte kompensiert werden. Hierzu muss eine geeignete Anwesenheitsplanung und eine flexible Übernahme der im Alarmfall benötigten Funktionen erfolgen. Dadurch wird die Tagesalarmsicherheit, insbesondere durch die Verfügbarkeit von einer Führungskraft der Ebene „Zugführer“, zwei Atemschutzgeräteträgern oder zwei Maschinisten, verbessert. Bagatelleinsätze zur Türöffnung, einfachen Tierrettung, kleine Öl- und Wasserschäden können selbständig abgewickelt werden, wodurch eine Entlastung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte erfolgt und damit Konflikte mit den Arbeitgebern der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder gemindert werden. Gleichzeitig kann eine deutliche Entlastung der ehrenamtlichen Führungskräfte durch Übernahme der unten geschilderten Aufgaben realisiert werden.

Die erste neu zu schaffende Planstelle ist der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) zuzuordnen. Es sind insbesondere folgende Aufgabengebiete zu übernehmen:

- Leitung der Hauptamtlichen Wachbereitschaft
- Fachliche und disziplinarische Führung der Feuerwehrbeschäftigten
- Mitwirkung im Vorbeugenden Brandschutz
- Geräte- und Fahrzeugbeschaffung
- Auswertung der Schutzzielerreichung
- Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung
- Objektbezogene Einsatzplanung
- Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen
- Planung von Alarmübungen
- Zusammenarbeit mit der Regionsleitstelle
- Einsatzdienst, insbesondere zur Verbesserung der Tagesalarmsicherheit und der Sicherstellung der Verfügbarkeit einer Führungskraft tagsüber an Werktagen
- Planung der Grundversorgung mit Löschwasser
- Überwachung und Auswertung der Einsatzdokumentation
- Auswertung und Umsetzung neuer rechtlicher Regelungen
- Entwicklung von Konzepten zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitglieder
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitglieder

Die zweite neu zu schaffende Planstelle ist der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) zuzuordnen. Es sind insbesondere folgende Aufgabengebiete zu übernehmen:

- Einsatzdienst zur Verbesserung der Tagesalarmsicherheit
- Mitwirkung bei der Reparatur und Wartung der Feuerwehrschlüsseldepots
- Unterstützung bei der Pflege der Führungsmittel
- Einsatzdokumentation
- Entlastung der ehrenamtlichen Führungskräfte von Verwaltungstätigkeiten
- Teilnahme am Brandsicherheitswachdienst
- Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Werbung ehrenamtlicher Mitglieder
- Vorbereitung von Alarmübungen
- Unterstützung bei der Lehrgangsverwaltung und -vergabe
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitglieder
- Mitwirkung bei der laufenden Überprüfung der Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Besetzung der beiden zuvor genannten Planstellen ist neben den formal notwendigen Qualifikationen unbedingt auf die Bereitschaft wert zu legen, sich mit hohem

Engagement und Einfühlungsvermögen in die ehrenamtliche Struktur der Freiwilligen Feuerwehr einzubringen. Umfangreiche Erfahrungen aus dem Bereich einer Freiwilligen Feuerwehr sollten vorhanden sein. Ebenso muss die Bereitschaft zur Wohnsitznahme auf dem Gebiet der Stadt Lehrte verlangt werden. Die Erfüllung von grundlegenden Anforderungen wie die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst einschließlich der uneingeschränkten Atemschutztauglichkeit und der Besitz einer Fahrerlaubnis mindestens der Klasse C sind selbstverständlich.

Empfohlen wird die Überprüfung, ob eine Weiterqualifizierung der beiden vorhandenen hauptamtlichen Beschäftigten gemäß der Vorgabe des § 10 NBrandSchG möglich ist. Sollte die Weiterqualifizierung nicht möglich sein, wird bei Erfüllung der Anforderungen als Atemschutzgeräteträger empfohlen, dass die Weiterbeschäftigung im bisherigen Beschäftigungsverhältnis erfolgt.

2. Schritt – Vorhaltung einer hauptamtlichen Staffel am Tage

Durch die Vorhaltung einer Staffel (sechs Funktionen) in der Zeit von 6 bis 17 Uhr kann eine deutliche Verbesserung der Tagesalarmsicherheit erreicht werden. Dies bedeutet, dass sechs hauptamtliche Feuerwehrangehörige an Werktagen in Form einer Wachbereitschaft zum sofortigen Einsatz zur Verfügung stehen. Hierzu sind insgesamt elf Planstellen bzw. Beschäftigungspositionen erforderlich, damit die zu erwartenden Ausfälle durch Urlaubsgewährung, Krankheitstage und sonstige Ausfallzeiten abgedeckt sind. Zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung und Erreichung einer möglichst langen Besetztzeit muss die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche gemäß der ArbZVO-Feu [29] umgestellt werden. Im Rahmen einer Schichtlänge von elf Stunden sind dann neben den Arbeitszeiten entsprechende Bereitschaftszeiten auszuweisen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen zwei hauptamtlichen Gerätewarte und der im ersten Schritt geschaffenen zwei Planstellen sind sieben weitere Planstellen für hauptamtliche Feuerwehrangehörige zu schaffen. Davon sollten sechs Stellen der Laufbahngruppe 1 und eine Stelle der Laufbahngruppe 2 zugeordnet werden.

Durch diese Maßnahme kann die selbständige Durchführung von Bagatelleinsätzen in der Zeit von 6 bis 17 Uhr an Werktagen und eine deutliche Verbesserung der Tagesalarmsicherheit erreicht werden. Ebenso ist gleichzeitig in Personalunion die Verfügbarkeit einer Führungskraft der Ebene „Zugführer“ sichergestellt.

3. Schritt – Vorhaltung einer hauptamtlichen Gruppe und einer Führungsfunktion am Tage

Vor der Umsetzung dieses Schrittes wird die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung und Auswertung der Schutzzielerfüllung dringend empfohlen. Sofern sich die derzeitige Situation nicht verändert und die ermittelten Werte zur Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte die Notwendigkeit bestätigen, ist die Vorhaltung auf eine Gruppe und eine Führungskraft der Ebene Zugführer zu erweitern (10 Funktionen). Hierfür sind vier weitere Stellen der Laufbahngruppe 1 und zwei Stellen der Laufbahngruppe 2 notwendig.

Durch diese Maßnahme kann die selbständige Durchführung von Bagatell- und Kleineinsätzen (z.B. Reaktion auf automatische Brandmeldung in ausgewählten Objekten, Pkw-Brand, diverse Technische Hilfeleistungen kleinen und mittleren Umfangs usw.) in der Zeit von 6 bis 17 Uhr an Werktagen und die Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit erreicht werden.

4. Schritt – Vorhaltung einer hauptamtlichen Gruppe und einer Führungsfunktion am Tage und einer hauptamtlichen Staffel während der übrigen Zeit

Die Umsetzung dieses Schrittes sollte langfristig auf Basis einer aktuellen Auswertung der Schutzzielerfüllung und nach Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung erfolgen. Durch die Vorhaltung einer Staffel (sechs Funktionen) rund um die Uhr und die Vorhaltung weiterer vier Funktionen einschließlich einer Führungsfunktion am Tage kann voraussichtlich unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung auch langfristig die Sicherstellung der Alarmierungssicherheit und damit der Schutzzielerfüllung zu jeder Tages- und Nachtzeit gelingen. Ebenso ergäbe sich eine nachhaltige Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, da Bagatelleinsätze rund um die Uhr durch hauptamtliches Personal abgewickelt werden könnten. Durch einen flexiblen Personaleinsatz wäre gleichzeitig die Sicherstellung der Besetzung von Sonderfunktionen rund um die Uhr möglich.

Hierzu sind unter Berücksichtigung der aktuell üblichen Arbeitszeitregelungen und rechtlichen Grundlagen insgesamt 38 Planstellen erforderlich. Unter Berücksichtigung der nach dem 3. Schritt vorhandenen 17 Planstellen wären 21 weitere Stellen für hauptamtliche Feuerwehrangehörige zu schaffen. Davon sollten 19 Stellen der Laufbahngruppe 1 und zwei Stellen der Laufbahngruppe 2 zugeordnet werden.

10. Standorte der Feuerwehr

Theoretisch ergeben sich aus der Schutzzielfestlegung heraus in Verbindung mit der Betrachtung des Gefährdungspotenzials die Soll-Anforderungen an die räumliche Verteilung der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte im gesamten Stadtgebiet. Dies sind die Standorte von Feuerwehrhäusern mit ihrer Ausrüstung und die dafür erforderliche Personalstärke. Die Möglichkeiten, welche die interkommunale Zusammenarbeit bieten kann, sollten bei zukünftigen Planungen (Brandschutzbedarfsplanung) berücksichtigt werden.

Tatsächlich handelt es sich bei der gegebenen räumlichen Verteilung der Feuerwehrhäuser um eine gewachsene Struktur, welche die Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz in der Vergangenheit widerspiegelt. Allerdings wird die gegebene Verteilung der Standorte auch den aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Schutzzielerfüllung gerecht.

10.1. Bauliche Situation Standort Schützenstraße

Im Rahmen der Recherche zur Erstellung dieser gutachterlichen Stellungnahme erfolgte eine Begehung des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Lehrte und der Werkstätten der hauptamtlichen Stadtgerätewarte in der Stadtfeuerwehrwache am Standort Schützenstraße 49. An der Begehung [17] nahm zusätzlich der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lehrte, Herr Schlehuber, teil. Obwohl diese bauliche Anlage ursprünglich eher großzügig geplant und ausgeführt wurde, ergeben sich aus aktueller Sicht eine Vielzahl von Mängeln.

Hervorzuheben sind die Mängel, welche zu Unfallgefahren führen. Hier sind insbesondere die zu eng bemessenen Fahrzeugstellplätze zu nennen. Die geringe Höhe dieser Fahrzeughallen führt dazu, dass zukünftig neu beschaffte Einsatzfahrzeuge aufgrund der zu erwartenden Fahrzeugabmessungen gar nicht mehr untergebracht werden können. Hintergrund ist, dass die kommunalen Feuerwehren aus Kostengründen auf Fahrgestelle der Serienfertigung zurückgreifen müssen. Diese sind aufgrund steigender Anforderungen der Abgasreinigung, des wirtschaftlichen Einsatzes im Langstreckenverkehr und der passiven Sicherheit in den vergangenen Jahren immer höher und schwerer geworden. Zudem mussten in den feuerwehrspezifischen Aufbauten der Fahrzeuge aufgrund wachsender Anforderungen und Standards zusätzliche Ausstattungen untergebracht werden, was größere Aufbauten und leistungsfähigere Fahrgestelle erfordert. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Ebenso reichen die Flächen für eine sachgerechte Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung nicht aus. Durch die Gestaltung der Verkehrswege auf dem Grundstück wird ein schnelles Anfahren der ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder und ein schnelles Ausrücken nicht optimal unterstützt. Hinzu kommt die Knappheit geeigneter Parkplätze für die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder im Alarmfall.

Darüber hinaus konnten folgende Defizite identifiziert werden:

- keine ausreichenden Werkstattflächen, insbesondere in den Arbeitsbereichen der hauptamtlichen Mitarbeiter,
- fehlende ebenerdige Zugänglichkeit zu etlichen Arbeits- und Lagerbereichen (Räume für Vollschutzkleidung, Materiallager, ...),
- unzureichende Pflege- und Wartungsmöglichkeiten für die spezielle persönliche Schutzausrüstung (CSA, Atemschutz),
- unzureichende Unterbringung der Tauchergruppe mit dem GW-W,
- keine ausreichenden Lagerflächen für ergänzende Einsatzmittel und –geräte,
- nicht ausreichende Sanitäreinrichtungen,
- für eine zukünftig notwendige Unterbringung von hauptamtlichen Kräften sind keine geeigneten Räumlichkeiten vorhanden,
- Mangel an Büroflächen.

10.2. Anpassung der baulichen Situation

Bereits im Haushaltsplan 2010 waren für anstehende Erweiterungsmaßnahmen an den Feuerwehrhäusern in Lehrte, Ahlten und Immensen Planungskosten veranschlagt. Über den Nachtragshaushaltsplan 2010 wurde dieser Ansatz zugunsten der

Haushaltskonsolidierung reduziert. Grund für die Veranschlagung der Planungskosten im Haushaltsplan 2010 waren Feststellungen der Feuerwehr-Unfallkasse im Zusammenhang mit sicherheitstechnischen Überprüfungen der Feuerwehrhäuser im Jahr 2008. Die Prüfberichte der Feuerwehr-Unfallkasse wiesen für nahezu alle Feuerwehrhäuser Mängel aus, die unter Umständen zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen führen können. Die Überprüfung der Feuerwehrhäuser der Stadtfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren Lehrte und Ahlten hat Mängel offenkundig werden lassen, denen nur mit baulichen Maßnahmen begegnet werden kann [30].

Das Ordnungsamt und die Stadtfeuerwehrführung haben die FUK-Berichte ausgewertet. Dabei sind die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit beurteilt und in eine entsprechende zeitliche Abfolge gebracht worden. Dementsprechend wurden im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 Planungskosten für die Maßnahmen veranschlagt, denen aus feuerwehrfachlicher Sicht die höchste Priorität beizumessen war. Dieses waren insbesondere bauliche Maßnahmen im Bereich der Stadtfeuerwehr/Ortsfeuerwehr Lehrte und der Ortsfeuerwehr Ahlten, für die der Prüfbericht der FUK vom 29. Januar 2009 sofortigen bzw. dringenden Handlungsbedarf festgestellt hat [30].

Ursächlich für die am Standort Lehrte festgestellten Mängel ist in erster Linie die räumliche Enge. Neben der Ortsfeuerwehr Lehrte ist auch die Stadtfeuerwehr mit ihren Funktionsräumen, Werkstätten, Lagerräumen und Fahrzeugstellplätzen in der Feuerwache Lehrte untergebracht. Die Räumlichkeiten verteilen sich mittlerweile auf fünf Gebäude, von denen lediglich zwei ursprünglich für eine solche Nutzung vorgesehen waren. Anbauten an zwei Wohnhäuser werden mittlerweile ebenso für Feuerwehrzwecke genutzt wie eine ehemalige Fahrzeughalle des Baubetriebsamtes. Werkstatt und Waschhalle entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und sind deutlich zu klein dimensioniert. Bewegungsflächen fehlen, einschlägige Unfallverhütungsvorschriften können nicht erfüllt werden. Die Logistikhalle ist für eine sichere Bestückung des Lagerregals nicht ausreichend dimensioniert, in der Taucherhalle werden Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge herum nicht erfüllt. Gleiches gilt für die Fahrzeughalle. Die in der Werkstatthalle vorhandene Arbeitsgrube entspricht nicht mehr den sicherheitstechnischen Anforderungen, im Außenbereich sind deutlich zu wenig Pkw-Stellplätze verfügbar. In Zusammenarbeit mit Stadtfeuerwehrführung und Ordnungsamt ist das Amt für Gebäudewirtschaft bereits mit entsprechenden Planungen zur räumlichen Trennung von Stadtfeuerwehr und Ortsfeuerwehr Lehrte befasst. Es ist erkennbar, dass der mit der Neuordnung verbundene Investitionsaufwand erheblich sein wird [30].

Für das Feuerwehrhaus in Ahlten empfiehlt der FUK-Bericht die Schaffung separater Umkleideräume, um den sicherheitstechnischen Zustand der Fahrzeughalle zu verbessern. Die Dimensionierung der Fahrzeughalle selbst wird als gerade noch ausreichend bewertet [30]. Die geringe Höhe dieser Fahrzeughalle führt voraussichtlich dazu, dass zukünftig neu beschaffte Einsatzfahrzeuge aufgrund der zu erwartenden Fahrzeugabmessungen nicht mehr untergebracht werden können [17]. Der Hintergrund dieser Entwicklung wurde bereit oben unter 10.1. erläutert.

Für das Feuerwehrhaus in Immensen stellt der FUK-Bericht vom 9. Juli 2008 kein Erfordernis für bauliche Veränderungen fest. Gleichwohl sieht die Verwaltung gemeinsam mit der Stadtfeuerwehrführung einen zusätzlichen Raumbedarf insbesondere für die

Kinder- und Jugendfeuerwehr als gegeben an. Diesen und den Bedarf in Ahlten gilt es zu decken, sobald die vordringlichste Maßnahme - in Lehrte - abgewickelt ist [30].

Um zeitnah die Rahmenbedingungen für die Funktion des abwehrenden Brandschutzes zu verbessern, wird die Sanierung und der bedarfsgerechte Ausbau der Feuerwehrrhäuser Lehrte, Ahlten, Immensen und die Schaffung angemessener räumlicher Arbeitsbedingungen für hauptamtliches Personal priorisiert.

Im Zuge der abschließenden Planungen zum **Bau der Stadtfeuerwehrwache** wird die Berücksichtigung folgender Ziele empfohlen. Die Reihenfolge kennzeichnet gleichzeitig die Priorität der einzelnen Punkte:

- schnelle Erreichbarkeit der Kernstadt Lehrte (Einsatzschwerpunkt Brände)
- schneller Zugang BAB (Einsatzschwerpunkt Technische Hilfeleistung)
- zentrale Lage im Stadtgebiet, um alle Ortslagen zeitgerecht erreichen zu können; dabei sollten alle Objekte mit erhöhtem Gefährdungspotential möglichst innerhalb einer Fahrzeit von sieben Minuten und maximal innerhalb von zwölf Minuten erreicht werden
- direkte Nachbarschaft zu einer Ortsfeuerwehr zur Nutzung von Synergien bei der Einsatzabwicklung rund um die Uhr
- Schaffung von angemessenen Werkstätten für die hauptamtlichen Gerätewarte
- Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeit für eine Abteilung „Hauptamtliche Wachbereitschaft“ (unter Berücksichtigung der Schritte 1. bis 4. gemäß 9.)
- Einrichtung geeigneter Büroarbeitsplätze
- klare Abgrenzung der Bereiche der hauptamtlichen Kräfte zu den Bereichen der ehrenamtlichen Kräfte

Im Rahmen der Standortplanung sollte die zeitliche Erreichbarkeit der Objekte im Stadtteil Hämelerwald geprüft werden, für die die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mittels eines Hubrettungsfahrzeuges (z.B. Drehleiter) notwendig ist. Bei geeigneter Standortwahl und Verfügbarkeit entsprechender Verkehrswege kann ggf. zukünftig, nach Einrichtung einer rund um die Uhr verfügbaren Hauptamtlichen Wachbereitschaft, die Vorhaltung von zwei Hubrettungsfahrzeugen auf ein ständig verfügbares Hubrettungsfahrzeug reduziert werden. Voraussetzung hierfür ist die Erreichbarkeit der potentiellen Einsatzobjekte in einer Fahrzeit von maximal zwölf Minuten, wobei eine Ausrückezeit von maximal einer Minute vorausgesetzt wird.

Im Zuge der abschließenden Planungen zur **bauliche Anpassung des FwH der Schwerpunktfeuerwehr Lehrte** wird die Berücksichtigung folgender Ziele empfohlen. Die Reihenfolge kennzeichnet gleichzeitig die Priorität der einzelnen Punkte:

- gute Erreichbarkeit für die ehrenamtlichen Mitglieder von ihren Arbeitsstätten und Wohnungen
- Anpassung der Stellplätze für Großfahrzeuge unter Berücksichtigung des Unfallschutzes und der zukünftig geplanten Beschaffungen
- Verbesserung der Voraussetzungen für ein schnelles Ausrücken durch Einrichtung von Alarmparkplätzen und Einhaltung kurzer Laufwege
- Realisierung einer konsequenten Schwarz-Weiß-Trennung
- Schaffung verbesserter räumlicher Rahmenbedingungen für die Aus- und Fortbildung

- Einrichtung angemessener Lagerbedingungen für den schnellen Nachschub von Einsatzmitteln und Geräten
- Schaffung angemessener Sanitäreinrichtungen
- Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit
- klare räumliche Abgrenzung der Räumlichkeiten von den Bereichen der Stadtfeuerwehrwache

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Prioritäten wird ein **schneller Abschluss der Standortanalyse und die zügige Bereitstellung der Mittel im Haushalt für den Bau der Stadtfeuerwehrwache und den Ausbau des FwH Lehrte empfohlen.**

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lehrte ist eine Bewertung möglicher Standorte für die Stadtfeuerwehrwache erfolgt. Hiernach werden die Standorte „Blauer See“ und Industriestraße bevorzugt, während der Standort Schützenstraße für die Ortsfeuerwehr Lehrte für lange Zeit als gesichert betrachtet wird [31]. Somit würde eine deutliche räumliche Trennung zwischen Stadtfeuerwehrwache und FwH der Ortsfeuerwehr Lehrte eintreten. Damit wäre keine direkte Nachbarschaft der Stadtfeuerwehrwache zu einer Ortsfeuerwehr gegeben und die zeitgerechte Nutzung von Synergien bei der Einsatzabwicklung rund um die Uhr wäre nicht oder nur eingeschränkt möglich. Deshalb **wird die weitere Einbeziehung einer Lösung am Standort Schützenstraße in die Standortanalyse und die abschließende Entscheidungsfindung empfohlen.**

Vor einer Entscheidung wird für den Standort „Blauer See“ eine Überprüfung der langfristigen Auswirkungen der elektromagnetischen Felder, verursacht durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, auf den Betrieb einer Stadtfeuerwehrwache angeraten. Ebenso sollte für den Standort „Blauer See“ die Möglichkeit der zeitnahen Verlagerung der Ortsfeuerwehr Lehrte auf dieses Grundstück überprüft werden.

Von dem Standort Industriestraße wird aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Stadtfeuerwehrwache gegen Hochwasser abgeraten.

Vor einer Entscheidung wird für den Standort Schützenstraße die Analyse der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung der umgebenden Wohnbebauung angeraten. Auch sollte die Möglichkeit des zumindest teilweisen Verbleibs des Bauhofs auf diesem Gelände geprüft werden, da sich aus der direkten Nachbarschaft von Stadtfeuerwehrwache und Bauhof langfristig personelle Synergien ergeben können.

Nach den oben beschriebenen Maßnahmen sollte die bauliche Anpassung der FwH Ahlten und Immensen erfolgen. Hierbei wird die vorrangige Umsetzung folgender Ziele empfohlen:

- Anpassung der Stellplätze für Großfahrzeuge unter Berücksichtigung des Unfallschutzes und der zukünftig geplanten Beschaffungen
- Verbesserung der Voraussetzungen für ein schnelles Ausrücken
- Realisierung einer konsequenten Schwarz-Weiß-Trennung
- Schaffung verbesserter räumlicher Rahmenbedingungen für die Aus- und Fortbildung, insbesondere Einrichtung eines Übungsplatzes zur Nutzung durch alle

Ortsfeuerwehren für besondere Ausbildungen im Rahmen der Brandbekämpfung, Technischen Hilfeleistung und des ABC-Zuges

- Schaffung angemessener Sanitäreinrichtungen
- Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit

Es wird empfohlen, die bauliche Verbesserung der FwH Ahlten und Immensen in der mittelfristigen Investitionsplanung zu verankern.

11. Löschwasserversorgung

Unabhängig von der faktischen Bereitstellung durch den Wasserversorger ist die Stadt Lehrte entsprechend der Festlegung im § 2 (1) NBrandSchG für eine Grundversorgung mit Löschwasser verantwortlich [1]. Hierzu müssen Vereinbarungen mit dem Betreiber der Trinkwassernetze getroffen sein. Darin sind die notwendigen Hydrantenabstände festzuhalten. Eine Entfernung von 75 Metern Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle wird als noch akzeptable Grenze angesehen, damit die Löschwasserversorgung bei üblicher Schutzzieldefinition (vgl. 4. und Anlage 1) ohne zusätzlichen personellen und materiellen Aufwand noch machbar ist [33]. Im Brandschutzbedarfsplan sollte auf die Löschwasserversorgung in Bezug auf die oben getroffenen Aussagen eingegangen werden.

Neu im NBrandSchG ist die Regelung gemäß § 2 (4), wonach die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (gemäß § 56 NBauO) dazu verpflichten kann, einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 (1) hinausgeht, bereitzuhalten. Dies ist allerdings an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen muss von der baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr oder im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen. Zum anderen muss die Verpflichtung für die verantwortliche Person zumutbar sein, wobei insbesondere der wirtschaftliche Aufwand vertretbar sein muss. Geht eine der oben genannten Gefahren von einer Anlage nach § 3 (5) BImSchG aus, so kann die Gemeinde auch deren Betreiber zu den genannten Maßnahmen verpflichten, soweit dies für den Betreiber zumutbar ist. Die Regelungen finden allerdings keine Anwendung, wenn für das Grundstück oder die Anlage eine Werkfeuerwehr besteht [1].

Auf dem Gebiet der Stadt Lehrte gibt es derzeit etliche Bereiche, in denen Mängel hinsichtlich der Löschwasserversorgung bestehen. Folgende sind im Feuerwehrbedarfsplan ausgewiesen [8; 17]:

- Gasspeicher Ahlten - keine geeignete Löschwasserversorgung (nächste Wasserentnahmestelle 1200m entfernt)
- Ahlten, Backhausstraße – schlechte Löschwasserversorgung
- GVZ Ahlten – unzureichende Löschwasserversorgung
- Gewerbegebiet Sievershausen - unzureichende Löschwasserversorgung

- Gewerbegebiete Everner Straße und Lehrte-Nord – unzureichende Löschwasserversorgung
- Hämelerwald, Adolfshof – unzureichende Löschwasserversorgung
- Immensen, Außenbreiche - fehlende Löschwasserversorgung
- Immensen, Grafhorn – schlechte Löschwasserversorgung
- Immensen, Aussiedlerhöfe - schlechte bis keine Löschwasserversorgung
- Steinwedel, Ramhorst - schlechte bis keine Löschwasserversorgung

Zukünftig ist einer weiteren Verschlechterung der Löschwasserversorgung entgegen zu wirken. Mittelfristig sollte geprüft werden, an welchen Stellen insbesondere durch die **Schaffung von Löschwasserentnahmestellen**, die von der Trinkwasserversorgung unabhängig sind, eine Verbesserung der Situation erfolgen muss. Bei diesen Löschwasserentnahmestellen kann es sich beispielsweise um unterirdische Löschwasserbehälter, Löschwasserteiche oder Löschwasserbrunnen handeln. Dabei sollte die Anwendung der oben beschriebenen neu im NBrandSchG geschaffenen Möglichkeit zur Einbeziehung Dritter genutzt werden, um den Haushalt der Stadt Lehrte hinsichtlich der entstehenden Kosten zu entlasten. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass diese Einbeziehung für die Dritten wirtschaftlich zumutbar ist.

12. Fahrzeug- und gerätetechnische Ausstattung

Die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte mit Einsatzfahrzeugen und Geräten entspricht in Verbindung mit der aktuellen Beschaffungsplanung im wesentlichen den Mindestvorgaben der FwVO und dem besonderen örtlichen Risiko. **Allerdings wird empfohlen, bestehende Defizite der Spezialausrüstung für Einsätze in Verbindung mit atomaren, chemischen und biologischen Risiken schnellstens durch die Umsetzung vorliegender Beschaffungsplanungen [15] zu beseitigen** und die Ausstattung für Ereignisse, bei denen atomare Gefahren bestehen, derart zu ergänzen, dass ein Ersteinsatz zur Menschenrettung derart möglich ist, dass keine vermeidbaren Gefährdungen für die Einsatzkräfte entstehen (vgl. 3., Seite 9).

Die aktuelle Beschaffungsplanung ist sachgerecht und sollte im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung fortgeschrieben werden. Auf Basis des politisch legitimierten Brandschutzbedarfsplanes sollten die benötigten Haushaltsmittel zur Fahrzeug- und Gerätebeschaffung in die mittelfristige Investitionsplanung aufgenommen und zeitgerecht für die Beschaffungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Da die Fahrzeuglaufzeiten im aktuellen Feuerwehrbedarfsplan sehr hoch angesetzt sind, sollte die Bereitstellung der Finanzmittel mit großer Verlässlichkeit zum geplanten Zeitpunkt erfolgen.

Im Rahmen der objektbezogenen Einsatzplanung sollte überprüft werden, ob zusätzliche Mittel oder Geräte notwendig sind, da erhöhten Gefahren von den Grundstücken oder Anlagen, ausgehen, z. B. durch Brände oder Explosionen oder im Falle eines anderen Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für die Umwelt vorhanden sind. In diesem Falle kann die neu in § 2 (4) NBrandSchG aufgenommene Regelung in Anspruch genommen werden, wonach Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte jetzt dazu verpflichtet sind, die für die Abwehr der Gefahren erforderlichen zusätzlichen Mittel oder Geräte zu beschaffen

oder bereitzustellen. Es ist jedoch zu beachten, dass dies für die zu Verpflichtenden wirtschaftlich vertretbar ist.

13. Organisation der Feuerwehr

Durch die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte in eine Schwerpunktfeuerwehr (Lehrte), drei Stützpunktfeuerwehren (Ahlten, Hämelerwald, Immensen) und sechs Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Aligse, Arpke, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen, Steinwedel) sind die Anforderung der FwVO an die Struktur erfüllt [3 ,8].

Als zentrale Einheiten der „Stadtfeuerwehr“ sind der ABC-Zug, die Tauchergruppe und die Nachrichtengruppe aufgestellt. Darüber hinaus besteht eine Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr Lehrte in sieben Löschzüge, in denen eine gegenseitige Unterstützung der Ortsfeuerwehren erfolgt. Den Löschzüge sind Aufgabenschwerpunkte zugeordnet und die hierfür notwendige Ausrüstung wurde den Ortsfeuerwehren zugeordnet. Diese Organisation erscheint sachgerecht, hat sich bewährt und ist ebenso geeignet, die effiziente Abwicklung großer Einsatzereignisse zu ermöglichen [8; 15; 16; 17; 35]. Bei Bedarf kann die bestehende Organisationsform im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung weiter optimiert werden. Dabei sollte eine gleichmäßige Verteilung von Sonderaufgaben auf alle Ortsfeuerwehren unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit das Ziel sein.

Im neuen NBrandSchG werden die bereits seit langem in vielen Kommunen existierenden sogenannten Hauptberuflichen Wachbereitschaften erstmals konkret definiert. § 14 legt fest, das eine Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr durch eine Abteilung „Hauptberufliche Wachbereitschaft“ verstärken kann. Die in dieser Abteilung Beschäftigten verrichten ihren Dienst nicht ehrenamtlich, sie sollen Beamtinnen oder Beamte sein [1]. Auf dieser Basis **wird empfohlen die Freiwillige Feuerwehr Lehrte um eine Abteilung „Hauptamtliche Wachbereitschaft“ zu ergänzen.** In der Hauptamtlichen Wachbereitschaft sind die gemäß 9. schrittweise hinzugewonnen hauptamtlichen Beschäftigten tätig. Die Fachaufsicht über den Leiter der Hauptamtlichen Wachbereitschaft sollte durch den Stadtbrandmeister und die Dienstaufsicht durch den Leiter des Ordnungsamtes wahr genommen werden.

14. Interkommunale Zusammenarbeit

Die rechtliche Grundlage für die spontane interkommunale Zusammenarbeit im Einsatzfall liefert § 2 (2) NBrandSchG. Hiernach hat eine Gemeinde mit ihrer Feuerwehr auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder auf Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden [1].

Den Landkreisen obliegen nach § 3 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung [1]. Sie haben unter anderem

- Kreisfeuerwehrebereitschaften aufzustellen
- Alarm- und Einsatzpläne der Kreisfeuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben
- eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten
- die zur überörtlichen Alarmierung und Kommunikation erforderlichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten, soweit nicht der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden kann
- Feuerwehrtechnische Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten
- Ausbildungslehrgänge durchzuführen
- die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern
- die Brandverhütungsschau durchzuführen

Auf dieser Basis erfolgt die gemeinsame Aufstellung eines ABC-Zuges mit den Freiwilligen Feuerwehren des Brandschutzabschnittes 4 der Region Hannover (konkret: FF Burgdorf, FF Lehrte; FF Sehnde und FF Ütze) [8; 35]. Ebenso nehmen die Tauchergruppe und die Nachrichtengruppe Aufgaben auf Regionsebene im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wahr [8]. Die Ortsfeuerwehren Ahlten, Arpke, Immensen, Kolshorn, Steinwedel und Sievershausen sind Bestandteil einer Regionsfeuerwehrebereitschaft. Die Ortsfeuerwehren Ahlten, Arpke, Lehrte, Hämelerwald und Steinwedel sind Bestandteil des ABC-Zuges Region Hannover Ost [15].

Als besonders leistungsfähiger Partner ist unter den benachbarten Städten und Gemeinden die Landeshauptstadt Hannover zu nennen, die als Alleinstellungsmerkmal über eine große Berufsfeuerwehr verfügt. Es wird empfohlen, die bestehende Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 (2) NBrandSchG fortzusetzen. Hiernach kann eine Inanspruchnahme von im Einzelfall benötigten Spezialausrüstungen und –geräten erfolgen [35].

Somit können auch im Falle eines Großschadenereignisses auf dem Gebiet der Stadt Lehrte die verfügbaren Rechtsinstrumente genutzt und auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden.

Sofern besondere Gefahren von einzelnen Betrieben oder Anlagen ausgehen, ist eine objektbezogenen Einsatz- und Alarmplanung durchzuführen. **Für nicht abgedeckte Risiken werden konkrete Unterstützungsvereinbarungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit empfohlen** (vgl. 3., Seite 9).

Im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung wird empfohlen, die Ressourcen aller umliegenden Gemeinden in die Planung einzubeziehen und bei Bedarf konkrete Abstimmungen und gegebenenfalls konkrete Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit abzuschließen.

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BAB	Bundesautobahn
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
CSA	Chemikalienschutzanzug
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Rettungskorb
DST	Deutscher Städtetag
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (SB)	Feuerwehrmitglieder (Sammelbegriff)
FNFV	Normenausschuss Feuerwehrwesen
FUK	Feuerwehr-Unfallkasse
Fw	Feuerwehr
FW	Feuerwache
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
FwH	Feuerwehrhaus
FwK	Feuerwehrkran
FwVO	Feuerwehrverordnung
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen-Logistik
GW-W	Gerätewagen-Wasser(-rettung)
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
JF	Jugendfeuerwehr
LF	Löschgruppenfahrzeug
LNA	Leitender Notarzt
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NI-VORIS	Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem
OrtsBM	Ortsbrandmeister
OrtsFw	Ortsfeuerwehr
RTH	Rettungshubschrauber
RTW	Rettungswagen
RW	Rüstwagen
StadtBM	Stadtbrandmeister
TLF	Tanklöschfahrzeug
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VB	Vorbeugender Brandschutz
vfdb	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutz e.V.
VORIS	Vorschrifteninformationssystem

Begriffe

Ausrückezeit

Die Ausrückezeit ist die Zeit zwischen dem Abschluss der Alarmierung von Einsatzkräften und dem Verlassen ihrer Feuerwache oder ihres Feuerwehrhauses [34]. *Sie enthält somit sowohl den Weg vom aktuellen Aufenthaltsort des alarmierten Feuerwehrangehörigen zu den Fahrzeugen als auch das Anlegen der persönlichen Schutzkleidung. Die planerische Durchschnittszeit liegt dabei für hauptamtlich besetzte Feuerwachen bei 1 bis 1,5 Minuten und für ehrenamtlich besetzte Freiwillige Feuerwehren meist bei 4 bis 5 Minuten.*

Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad ist der prozentuale Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und taktische Einheiten eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von 90% sollte im Gemeindegebiet angestrebt werden [4]. Laut AGBF sollte ein Erreichungsgrad von 95 % angestrebt werden [5].

Funktion

Unter einer Funktion versteht man eine Position, die durch ein Einsatzdienst leistendes Feuerwehrmitglied besetzt werden muss. In Abhängigkeit von der konkreten zu besetzenden Funktion sind bestimmte Qualifikationen und Tauglichkeiten des Feuerwehrmitgliedes notwendig. *Beispiel: Besteht die Mannschaft einer Taktischen Einheit aus neun Feuerwehrangehörigen, so spricht man von neun Funktionen, die zu besetzen sind. Hiervon müssen beispielsweise sechs Feuerwehrangehörige die Qualifikation und aktuelle Tauglichkeit als Atemschutzgeräteträger besitzen, drei davon müssen die Qualifikation als Truppführer besitzen. Ein Feuerwehrangehöriger muss die Qualifikation als Maschinist besitzen, was den aktuellen Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis beinhaltet. Ein Feuerwehrangehöriger muss die Qualifikation zum Gruppenführer besitzen. Ein Feuerwehrangehöriger muss die Qualifikation als Motorkettensägeführer besitzen. Alle neun Feuerwehrmitglieder müssen einsatzdiensttauglich sein.*

Hilfsfrist

Die Hilfsfrist umfasst einen Zeitraum von maximal 13 Minuten. Der Zeitraum beginnt mit der Alarmierung der jeweiligen Feuerwehr und endet mit dem Eintreffen der alarmierten Kräfte am Einsatzort [4]. Die Zeitdifferenz zwischen der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes in der Notrufabfragestelle und der Signalisierung beim Feuerwehrangehörigen (Alarmierung) ist in dieser Festlegung der Hilfsfrist nicht enthalten, da sie gemäß § 3 (1) NBrandSchG in die Zuständigkeit des Landkreises, also hier der Region Hannover fällt. Die hier benutzte Definition des Begriffs Hilfsfrist weicht somit bewusst von der Festlegung in der DIN 14011 - Begriffe aus dem Feuerwehrwesen - ab [34].

Hubrettungsfahrzeug

Ein Hubrettungsfahrzeug ist ein Feuerwehrfahrzeug, ausgerüstet mit einer Drehleiter oder einer Hubarbeitsbühne. Die Drehleiter ist eine ausschiebbare Konstruktion (Aufbau) in Form einer Leiter, mit oder ohne Rettungskorb. Sie ist auf dem Untergestell schwenkbar montiert. Bei den Feuerwehren wird ebenfalls ein Feuerwehrfahrzeug, auf das eine solche Drehleiter aufgebaut ist kurz nur als „Drehleiter“ (DL oder DLK) bezeichnet. Die Hubarbeitsbühne ist eine Konstruktion (Aufbau) mit Rettungskorb, bestehend aus einem oder mehreren starren oder teleskopierbaren, gelenkartigen oder scherenartigen Mechanismen oder einer Kombination dieser Möglichkeiten in Form von Auslegern und/oder Leitern. Die Hubeinrichtung darf schwenkbar auf dem Untergestell montiert sein [34]. Hubrettungsfahrzeuge können zur Durchführung der Brandbekämpfung, des Schutzes von Personen und der Umwelt genutzt werden, sowie in Brandbekämpfungsmaßnahmen und sonstige technische Eingriffe einbezogen werden. Drehleitern sind darüber hinaus besonders zur schnellen Menschenrettung bei Bränden geeignet.

Tagesalarmsicherheit

Unter Tagesalarmsicherheit versteht man die Sicherheit, dass die gemäß Schutzzielefestlegung bzw. FwVO mindestens notwendigen Feuerwehrangehörigen mit den notwendigen Qualifikationen und Tauglichkeiten tatsächlich im Alarmierungsfall tagsüber während der üblichen Arbeitszeiten zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Taktische Einheit

Eine Taktische Einheit ist die festgelegte Zusammenfassung von Mannschaft und Einsatzmitteln nach taktischen Gesichtspunkten zur selbstständigen Durchführung bestimmter Einsätze.

Entsprechend der Mannschafsstärke gibt es die taktischen Einheiten

- Selbständiger Trupp,
- Staffel,
- Gruppe und
- Zug. [20]

Die Staffel hat eine Mannschafsstärke von sechs (Feuerwehrangehörigen), man kann auch von sechs Funktionen sprechen. Die Gruppe hat eine Mannschafsstärke von neun (Feuerwehrangehörigen), man kann auch von neun Funktionen sprechen. Nach FwDV3 [20] hat der Zug in der Regel eine Mannschafsstärke von 22.

Quellen

- [1] Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269 Gliederungs-Nr: 21090)
- [2] Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072 –)
- [3] Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30. April 2010; Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125)
- [4] Abschlussbericht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zur „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“ ; August 2010.
- [5] AGBF-Bund im Deutschen Städtetag (DST); Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16.09.1998
- [6] Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutz e.V.; vfdb-Richtlinie 06/01 „Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen“, Dezember 2010
- [7] <http://www.lehrte.de/Wirtschaft/Standortinformationen.aspx>; Recherche am 19. August 2012
- [8] Stadt Lehrte; Arbeitsgruppe Bedarfsplanung; Feuerwehrbedarfsplan; Stand: 4. Januar 2007
- [9] Eisenbahn Bundesamt; Planfeststellungsbeschluss „Bau einer Umschlaganlage für den Kombinierten Verkehr am Standort Lehrte Hannover“; 14. April 2005
- [10] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; „Investitionsrahmenplan 2011 - 2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP)“
- [11] DB Netze; Vorstellung des Projektes MegaHub Lehrte; gemeinsamen Sitzung des Lehrter Ausschusses für Umweltschutz und Landschaftspflege und des Bau- und Verkehrsplanungsausschusses am 28. Februar 2012
- [12] <http://www.hrg-online.de/gewerbeflaechen/gvz-hannover-lehrte.html>; Recherche am 19. August 2012
- [13] Freiwillige Feuerwehr Stadt Lehrte, StadtBM Jörg Posenauer; Jahresbericht 2011; Stand: 1. Januar 2012
- [14] Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Jahresbericht der Feuerwehren in Niedersachsen 2010

- [15] Feuerwehr Lehrte; StadtBM Jörg Posenauer; Klausurtagung Stadtfeuerwehr Lehrte am 14. März 2012; Positionspapier 2012; Stand: 17. März 2012
- [16] Erörterung vom 27. Juli 2012 in Berlin mit Herrn Amtsleiter Großmann und Herrn Stadtbrandmeister Posenauer
- [17] Ortsbesichtigungen in der Stadt Lehrte am Freitag, dem 24. August 2012 mit Frau Decker und Herrn Stadtbrandmeister Posenauer
- [18] Stadt Lehrte; Fahrzeugbeschaffung Stadtfeuerwehr Lehrte; Stand: 29. Juli 2012
- [19] Region Hannover, Der Regionspräsident, Fachbereich öffentliche Sicherheit; Feuerwehrbedarfsplan für die Region Hannover, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden der Region Hannover; Oktober 2007
- [20] Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren; „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 3); Stand: Februar 2008
- [21] Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren; „Atemschutz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7); RdErl. D. MI vom 30. November 2006 (-52-13221/7 – VORIS 21090-)
- [22] Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren; „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 500); RdErl. D. MI vom 3. März 2005; Nds. MBI. Nr. 13/2005 Seite 258 (- 52-13221/500 – VORIS 21090 -)
- [23] Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds.GVBl. Nr.31/2007 S.473), geändert durch Gesetz vom 22.2.2012; Nds.GVBl. Nr. 3/2012 S.18 (- VORIS 2106201 -)
- [24] Stadt Lehrte, Ordnungsamt; Basisdaten FFW Lehrte; E-Mail vom 30. Juli 2012
- [25] Stadt Lehrte, Ordnungsamt; Zahlenmaterial zur Situation der Berufspendler; E-Mail vom 2. August 2012
- [26] Stadt Lehrte; Einsatzstatistik (Tageszeiten); Stand: 26. Juli 2012
- [27] Freiwillige Feuerwehr Lehrte; Altersstruktur; Stand: 2010
- [28] Stadt Lehrte, Der Bürgermeister; Rechtsamt; Beschlussvorlage Nr. 109/2010; Strategische Ziele der Stadt Lehrte; Aktenzeichen 30; 26. August 2010
- [29] Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes der Gemeinden und Landkreise (ArbZVO-Feu) vom 10. Juli 2007; Nds.GVBl. Nr.20/2007 S.296 (– VORIS 20411 -)
- [30] Stadt Lehrte, Die Bürgermeisterin; Ordnungsamt; Informationsvorlage Nr. 110/2010; Erweiterung der Feuerwehrhäuser in Lehrte, Ahlten und Immensen; Aktenzeichen 32/37 00; 7. September 2010

[31] Freiwillige Feuerwehr Stadt Lehrte, Stadtbrandmeister; Bewertung möglicher Standorte für die Stadtfeuerwehrwache; 26. April 2011

[32] Stadt Lehrte; Planungsamt; Stellungnahme des Planungsamtes zu den Entwurfsvarianten des Amtes für Gebäudewirtschaft für den Standort der Stadtfeuerwehr Lehrte; 14. März 2012

[33] AGBF-Bund im Deutschen Städtetag (DST); Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz; Information zur Löschwasserversorgung, DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400; 16. November 2009

[34] DIN 14011; Begriffe aus dem Feuerwehrwesen; Ausgabe 2010-06

[35] Telefonische Erörterung am 30. September 2012 mit Herrn Stadtbrandmeister Posenauer

Anlage 1: Erläuterungen zum Schutzziel beim Wohnungsbrand

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) nennt als Qualitätskriterien für die Bemessung einer leistungsfähigen Feuerwehr die „Hilfsfrist“, die „Funktionsstärke“ und den „Erreichungsgrad“ [5].

In den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ergab eine wissenschaftliche Studie (Orbit-Studie), dass die Erträglichkeitsgrenze für Personen bei Rauchgaseinwirkung in geschlossenen Räumen bei 13 Minuten nach Brandausbruch liegt. Danach tritt Bewusstlosigkeit ein, d. h. die Person kann sich nicht mehr bemerkbar machen. Die Reanimationsgrenze liegt nach der Orbit-Studie bei 17 Minuten nach Brandausbruch, d. h. später einsetzende Rettungsmaßnahmen bleiben erfolglos. 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch muss mit einem Flash-Over, der schlagartigen Brandausweitung, gerechnet werden.

Die AGBF-Bund hat für ihre Empfehlungen zu den oben genannten Qualitätskriterien der Bedarfsplanung für Feuerwehren in Städten die Ergebnisse dieser Studie aufgegriffen. Zugleich wurden Annahmen gesetzt für die Zeitspannen zwischen Brandausbruch und seiner Entdeckung, nämlich 3,5 Minuten, und für die Zeitspanne zwischen Eingang des Notrufs bei der Feuerwehr und der feuerwehrinternen Alarmierung der Einsatzkräfte, nämlich 1,5 Minuten. Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „kritischen Wohnungsbrand“ die ersten zehn Funktionen innerhalb von acht Minuten nach Alarmierung erforderlich (d. h. 13 Minuten nach Brandausbruch). Nach weiteren fünf Minuten (d. h. 13 Minuten nach Alarmierung bzw. 18 Minuten nach Brandausbruch) müssen zur Abwendung eines möglichen Flash-Over mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Damit sind die Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ der AGBF-Bund definiert als

- Schutzziel 1: 8 Minuten nach Alarmierung 10 Funktionen vor Ort,
- Schutzziel 2: 13 Minuten nach Alarmierung 16 Funktionen vor Ort.

Das Qualitätskriterium „Erreichungsgrad“ beschreibt den prozentualen Anteil der Einsätze, bei denen die Schutzziele „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. D. h., wird im Nachhinein ein Ist-Erreichungsgrad von 90 % festgestellt, dann wurden bei 90 % der Einsätze die Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten, bei 10 % jedoch nicht.

Nach den Empfehlungen der AGBF-Bund wird aus fachlicher Sicht für die Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen. Nach den Empfehlungen der AGBF-Bund wäre damit die Ausstattung der Feuerwehren dahingehend zu bemessen, dass in 95 von 100 Einsatzfällen das Erreichen der Schutzziele „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ sichergestellt ist. Wie dazu die konkrete Ausstattung zu bemessen ist, kann nur unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten wie etwa Fläche, Topographie, Bevölkerungsdichte, Verkehrsnetz, Siedlungs-, Gewerbe- und Industriestruktur und Tag- und Nachtverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr festgestellt werden.

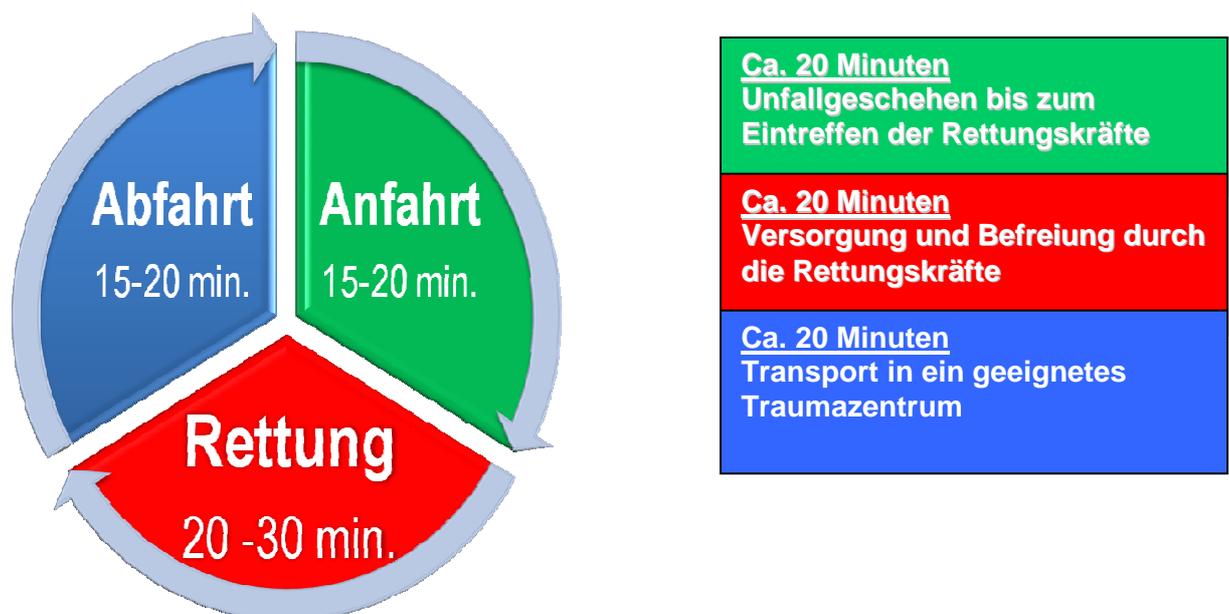
Anlage 2: Erläuterungen zur technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen

Als geeigneter Standard zur Festlegung von Schutzziele für die Hilfeleistung lässt sich die vfdB-Richtlinie 06/01 - Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen – nutzen [6].

Hiernach ist oberstes Ziel der patientengerechten technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen das Überleben sowie eine möglichst vollständige Rehabilitation des Patienten. Aus diesem Grund hat die Minimierung der Zeit zwischen dem Unfallereignis und der definitiven Versorgung im Operationssaal in einer geeigneten Behandlungseinrichtung (z.B. Traumazentrum) höchste Priorität. Als Orientierung dient die so genannte „Golden Hour of Shock“¹, d.h. es sollte der Zeitraum von unter 60 Minuten vom Unfallereignis bis zur operativen Versorgung angestrebt werden.

Goldene Stunde des Schocks

Die Definition „Goldene Stunde des Schocks“, welche in dieser Richtlinie Verwendung findet, ist von der Definition der „Golden hour of shock“² des US-amerikanischen Traumatologen Dr. Adams Cowley aus den 70er Jahren abgeleitet. Als die „Goldene Stunde des Schocks“ versteht man die Vorstellung einer höheren Überlebenschancen von Traumapatienten, wenn der Zeitraum vom Unfallereignis bis zur definitiven medizinischen Versorgung in einem Traumazentrum nicht länger als 60 Minuten, also eine Stunde beträgt.



² „Golden hour of shock“ Dr. Adams Cowley

Geht man davon aus, dass bis zur Ankunft der Einheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst bereits durchschnittlich 20 Minuten durch Meldung des Unfalls, Alarmierung, Ausrücken und Anfahrt vergangen sind sowie für die rettungsdienstliche Versorgung nach der Befreiung und den Transport in das nächst geeignete Krankenhaus erneut 20 Minuten vergehen, so bleiben für die technisch-medizinische Rettung des Patienten ebenfalls 20 Minuten.

In Bezug auf die „Goldene Stunde des Schocks“ muss der Einsatzleiter dafür Sorge tragen, dass sich die Rettungszeiten je nach dem Zustand des Patienten auf ein notwendiges Maß beschränken. Hierfür ist es erforderlich, ab Ankunft an der Einsatzstelle und mit Beginn der Maßnahmen die Zeit zu erfassen und somit im Blick zu behalten.

Die „Golden Stunde des Schocks“ ist hier als Anhaltspunkt für das Zeitmanagement an der Einsatzstelle zu verstehen und kann idealerweise auch unterschritten werden. Gleichwohl soll dies nicht den unreflektierten Transport notfallmedizinisch unversorgter Patienten zur Folge haben!

Traumazentrum

Unter einem Traumazentrum versteht man eine Klinik, welche auf die Behandlung von schwerstverletzten Patienten ausgerichtet ist und damit über das entsprechenden Fachpersonal, Räumlichkeiten und diagnostische Einrichtungen verfügt, welche das gesamte Spektrum der Versorgung eines schwerstverletzten Patienten abdeckt.

Eingeklemmte Person

Person, die ganz oder teilweise zwischen Gegenständen eingeklemmt ist und sich nicht selbst befreien kann.³ Zur Befreiung der eingeklemmten Personen ist in der Regel der Einsatz von hydraulischen oder elektrischen Rettungsgeräten notwendig.

Eingeschlossene Person

Person, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist und sich nicht selbst befreien kann.⁴ Hier sind sowohl Unfallbeteiligte gemeint, welche aufgrund von mechanischen Gesichtspunkten (z.B. verklemmte Fahrzeugsür o.ä.) oder auch medizinischen Aspekten, wie Verletzungen oder Erkrankungen sich nicht eigenständig aus dem verunfallten Fahrzeug befreien können.

Patientengerechte Rettung

Unter einer patientengerechten Rettung wird eine Rettung verstanden, die für den jeweiligen Patienten anhand dessen Verletzungsmuster „maßgeschneidert“ wird. Beispielsweise wird bei einem kreislaufinstabilen Patienten ggf. auf die Ganzkörperimmobilisation verzichtet, um den Kliniktransport zu beschleunigen. Die Entscheidung über den anzustrebenden Rettungsmodus wird in Abhängigkeit des Aufgabengebietes (medizinische- / technische Rettung) in Absprache zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr getroffen. Aus dieser Definition ergeben sich drei mögliche Rettungsmodi.

³ Begriff gemäß DIN 14011 Pkt. 3.2.2.11

⁴ Begriff gemäß DIN 14011 Pkt. 3.2.2.13

Sofortrettung

Sofortrettung ist die schnellstmögliche Rettung, unter Tolerierung einer möglichen weiteren Schädigung des Patienten, aus unmittelbarer Gefahr (z.B. durch Brand) oder aufgrund medizinischer Rahmenbedingungen (z.B. Unmöglichkeit des Atemwegsmanagements oder Reanimationspflichtigkeit).

Schnelle Rettung

Schnelle Rettung ist die schnellstmögliche Rettung des Patienten unter Beachtung zeitlicher, einsatztaktischer und medizinischer Aspekte. Um die Zeit bis zum Kliniktransport zu minimieren, ist bei der schnellen Rettung ein Zeitfenster von 20 bis 30 Minuten anzustreben.

Schonende Rettung

Schonende Rettung ist eine Rettung, bei der der zeitliche Aspekt, aufgrund des diagnostizierten Verletzungsmusters, in den Hintergrund rückt (hier kann in Einzelfällen das Zeitfenster nach ärztlicher Rücksprache auch größer als das der „Schnellen Rettung“ sein). Dies kann z.B. eine alleinige Verletzung der Extremitäten oder Wirbelsäulenverletzung sein.

Einsatzvorbereitung

Wie bei allen Einsätzen ist auch bei Verkehrsunfällen eine entsprechende Einsatzvorbereitung notwendig. Schwere Verkehrsunfälle stellen sich den Einsatzkräften häufig als sehr komplexe Lagen dar, die nicht nur eine Mindestanzahl an Einsatzkräften sondern auch eine entsprechend angepasste Geräteausstattung erfordern. Die notwendigen Kräfte und Geräte können dabei auch im Additionsverfahren von verschiedenen (ggf. sogar interkommunalen) Standorten zusammengeführt werden. Aufgrund der geringen Einsatzfrequenz ist es darüber hinaus erforderlich, die Einsatzkräfte möglichst realistisch aus- und fortzubilden. Dazu gehören auch organisationsübergreifende Übungen, z.B. gemeinsam mit dem Rettungsdienst.

Aufgrund der kontinuierlichen Fahrzeugweiterentwicklung und der damit verbundenen notwendigen Anpassung von Rettungstechniken sind, neben einer aktuellen Rettungsgeräteausstattung, im Format einheitliche Fahrzeuginformationen (Rettungsdatenblätter, elektronische Datenbanken, etc.) an der Einsatzstelle unerlässlich.

Kräfteansatz

Zur Erfüllung aller notwendigen Arbeiten bei einem Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person sollten mindestens 14 Einsatzfunktionen der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Im Einzelnen sind dies:

- 1 Führungstrupp für Erkundungs- und Führungsaufgaben
- 1 Gruppe zur Durchführung der technischen Rettung
- 1 Einheit für Sicherungsaufgaben

Hinzu kommen mindestens vier Funktionen des Rettungsdienstes.

1 notarztbesetztes Rettungsmittel mit 1 Notarzt, 1 Rettungsassistent (NEF, RTH)

1 RTW mit 2 Rettungsassistenten/-sanitätern

Der Einsatz eines Rettungshubschraubers (RTH), z.B. bei einer bodengebundenen Transportzeit über 20 Minuten etc., ist frühzeitig zu prüfen oder bereits in der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) zu verankern.

Für jedes Fahrzeug mit einer weiteren eingeklemmten/ verletzten Person ist eine weitere taktische Einheit, mit entsprechender technischer Ausrüstung und entsprechende Rettungsdiensteeinheiten zu alarmieren.

Beim Einsatz mehrerer Rettungsmittel sind diese rechtzeitig in einem Einsatzabschnitt „medizinische Rettung“ zu organisieren, dessen Führung von entsprechend qualifizierten Kräften wie beispielsweise LNA und OrgL wahrgenommen wird. Diese beraten den Einsatzleiter in Aspekten der Rettung und legen die medizinische Einsatztaktik fest. Eine Einsatzleitung ist nach den landesspezifischen Regelungen aufzubauen, dabei ist besonders Wert auf die Koordination zwischen medizinischer und technischer Rettung zu legen.